Staats-Anzeiger
FÜR DAS LAND HESSEN

1951 | *Wiesbaden, den 15. September 1951* | Nr. 37

INHALT: *Seite*

Der Hessische Ministerpräsident:

Die Wohnbevölkerung Hessens am 30. Juni 1951 541

Der Hessische Minister des Innern:

RdErl. d. Hess. MdI. vom 28. August 1951, III/1a, Az.: 13 g, betr.: Verpflegung der staatlichen Polizei am Standort, während des Einsatzes und bei Alarmbereitschaft 542

Nutzungsvergütung für requirierte Grundstücke im Eigentum der öffentlichen Hand oder im gemischten Eigentum . . 544

Grenzänderungen der Gemeinden Unterrieden und Witzenhausen im Landkreis Witzenhausen, Reg.-Bez. Kassel 545

Verleihung des Rechts zur Führung eines Wappens an die Gemeinde Lohra, Landkreis Marburg, Reg.-Bezirk Kassel . . . 545

Verleihung der Rechte zur Führung eines Wappens an die Stadt Sprendlingen im Landkreis Offenbach, Reg.-Bezirk Darmstadt 545

Förderung von Baumaßnahmen zur Erhaltung von Wohnraum; hier: Richtlinien für die Verwendung öffentlicher Mittel . 545

Einziehung von Diphtherie-Impfstoffen . 546

Geräteordnung für den Geschäftsbereich der Hessischen Verwaltung des Innern . 546

Neue Handausgabe des Grundsteuergesetzes und der Grundsteuerdurchführungsverordnung 546

Der Hessische Minister der Finanzen:

Eintragung in die Liste der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Lande Hessen 547

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft

Personelle Veränderungen im Ministerium für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft 547

Personelle Veränderungen (Hauptabteilung Landwirtschaft) 548

Personelle Veränderungen (Hauptabteilung Wirtschaft) 548

Vorläufige Übertragung von Verwaltungsbefugnissen auf das Landesernährungsamt Hessen nach den Butter- und Käseverordnungen und Überwachungsstelle für Butter und Käse 549

Übertragung von Befugnissen nach dem Milch- und Fettgesetz auf das Landesernährungsamt Hessen 549

Entschädigung nach dem Gesetz vom 4. Juli 1949 (GVBl. S. 87) 549

Interzonenhandel auf dem Gebiete der Land- und Ernährungswirtschaft; hier: Zuständigkeit des Landesernährungsamts Hessen zur Erteilung von Warenbegleitscheinen 549

Berichtigung Ziffer 707, Seite 448, Nr. 31 vom 4. August 1951 549

Anordnung HE 6/51 über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Pferdefuhrwerken im Lande Hessen 549

Verschiedenes:

Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 23. August 1951 551

Regierungspräsidenten:

Darmstadt:

Schulverband Schuldorf Bergstraße . . . 551

Ausschreibung von Kassenarztstellen . . 553

Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen 554

Baulandumlegung in der Gemeinde Griesheim b. D. 554

Kassel:

Ausschreibung von Kassenarztstellen im Zulassungsbezirk Kassel 554

Wiesbaden:

Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen und Schätzern 554

Einziehung eines Weges 554

Buchbesprechungen 554

Stellenausschreibungen 555

Stellenbewerbungen 555

Öffentlicher Anzeiger 555

Der Hessische Ministerpräsident

848 **Die Wohnbevölkerung Hessens am 30. Juni 1951**

fortgeschriebene Ergebnisse auf Grund der Geburten- und Sterbe- sowie Wanderungsstatistik berechnet und zusammengestellt vom Hessischen Statistischen Landesamt

Kreise	Wohnbevölkerung nach der Volkszählung Sept. 1950	Bevölkerung am 31. 3. 1951	Zu- (+) oder Abnahme (—) durch im II. Vierteljahr 1951: Geburtenüberschuß	Wanderungsgewinn oder -verlust	insgesamt (Spalte 4 u. 5)	Bevölkerung am 30. 6. 1951 (Sp. 3 u. 6)	Veränderung 30. 6. 1951 gegenüber 31. 3. 1951 in vH
1	2	3	4	5	6	7	8
Darmstadt-Stadt	94 788	98 361	+ 96	+ 2 023	+ 2 119	100 480	+ 2,2
Gießen-Stadt	46 712	47 809	+ 66	+ 611	+ 677	48 486	+ 1,4
Offenbach-Stadt	89 030	90 270	+ 43	+ 574	+ 617	90 887	+ 0,7
Alsfeld	62 455	62 071	+ 142	— 452	— 310	61 761	— 0,5
Bergstraße	170 373	170 744	+ 367	— 256	+ 111	170 855	+ 0,1
Büdingen	88 308	87 740	+ 213	— 605	— 392	87 348	— 0,4
Darmstadt-Land	83 604	84 067	+ 109	+ 8	+ 117	84 184	+ 0,1
Dieburg	89 964	90 081	+ 125	— 249	— 124	89 957	— 0,1
Erbach	67 038	66 897	+ 99	— 278	— 179	66 718	— 0,3
Friedberg	138 855	139 705	+ 266	+ 118	+ 384	140 089	+ 0,3
Gießen-Land	104 832	104 528	+ 200	— 603	— 403	104 125	— 0,4
Groß-Gerau	123 581	125 805	+ 199	+ 716	+ 915	126 720	+ 0,8
Lauterbach	49 273	48 981	+ 70	— 277	— 207	48 774	— 0,4
Offenbach-Land	131 178	133 059	+ 157	+ 961	+ 1 118	134 177	+ 0,8
Reg.-Bez. Darmstadt	1 339 991	1 350 118	+ 2 152	+ 2 291	+ 4 443	1 354 561	+ 0,3

Kreise	Wohnbevölkerung nach der Volkszählung Sept. 1950	Bevölkerung am 31. 3. 1951	Zu- (+) oder Abnahme (—) durch Geburtenüberschuß	Wanderungsgewinn oder -verlust	insgesamt (Spalte 4 u. 5)	Bevölkerung am 30. 6. 1951 (Sp. 3 u. 6)	Veränderung 30. 6. 1951 gegenüber 31. 3. 1951 in vH
			im II. Vierteljahr 1951				
1	2	3	4	5	6	7	
Fulda-Stadt	42 213	42 755	+ 50	+ 182	+ 232	42 987	+ 0,5
Kassel-Stadt	162 132	166 781	+ 125	+ 1 458	+ 1 583	168 364	+ 0,9
Marburg-Stadt	39 530	40 039	+ 40	+ 711	+ 751	40 790	+ 1,9
Eschwege	73 233	73 142	+ 131	— 514	— 383	72 759	— 0,5
Frankenberg	52 380	51 884	+ 94	— 418	— 324	51 560	— 0,6
Fritzlar-Homberg	87 944	87 097	+ 180	— 605	— 425	86 672	— 0,5
Fulda-Land	94 928	94 697	+ 227	— 443	— 216	94 481	— 0,2
Hersfeld	71 505	72 571	+ 149	— 174	— 25	72 546	— 0,0
Hofgeismar	66 128	65 397	+ 127	— 426	— 299	65 098	— 0,5
Hünfeld	37 789	37 489	+ 72	— 258	— 186	37 303	— 0,5
Kassel-Land	72 211	72 637	+ 150	— 155	— 5	72 632	— 0,0
Marburg-Land	96 127	95 877	+ 266	— 412	— 146	95 731	— 0,1
Melsungen	51 431	50 908	+ 78	— 286	— 208	50 700	— 0,4
Rotenburg	62 449	62 293	+ 106	— 349	— 243	62 050	— 0,4
Waldeck	91 925	91 360	+ 134	— 243	— 109	91 251	— 0,1
Witzenhausen	56 658	55 974	+ 94	— 139	— 45	55 929	— 0,1
Wolfhagen	41 728	41 413	+ 70	— 304	— 234	41 179	— 0,6
Ziegenhain	60 643	60 357	+ 127	— 440	— 313	60 044	— 0,5
Reg.-Bez. Kassel	1 260 954	1 262 671	+ 2 220	— 2 815	— 595	1 262 076	— 0,5
Frankfurt/M.	532 037	546 950	+ 194	+ 6 623	+ 6 817	553 767	+ 1,2
Hanau-Stadt	30 702	32 081	+ 24	+ 810	+ 834	32 915	+ 2,6
Wiesbaden	220 741	224 592	+ 135	+ 1 962	+ 2 097	226 689	+ 0,9
Biedenkopf	57 331	57 048	+ 165	— 342	— 177	56 871	— 0,3
Dillkreis	87 918	87 983	+ 112	— 6	+ 106	88 089	+ 0,1
Gelnhausen	79 978	79 494	+ 178	— 242	— 64	79 430	— 0,0
Hanau-Land	81 111	81 281	+ 118	+ 215	+ 333	81 614	+ 0,4
Limburg	81 737	81 654	+ 147	— 225	— 78	81 576	— 0,1
Main-Taunuskreis	100 234	100 816	+ 111	+ 324	+ 435	101 251	+ 0,4
Oberlahnkreis	58 856	58 228	+ 62	— 374	— 312	57 916	— 0,5
Obertaunuskreis	81 803	82 658	+ 40	+ 572	+ 612	83 270	+ 0,7
Rheingaukreis	56 223	56 120	+ 25	+ 46	+ 71	56 191	+ 0,1
Schlüchtern	45 533	45 263	+ 90	— 381	— 291	44 972	— 0,6
Untertaunuskreis	54 005	53 617	+ 55	+ 166	+ 221	53 838	+ 0,4
Usingen	27 268	27 200	+ 29	— 36	— 7	27 193	— 0,2
Wetzlar	127 379	127 989	+ 153	— 18	+ 135	128 124	+ 0,1
Reg-Bez. Wiesbaden	1 722 856	1 742 974	+ 1 638	+ 9 094	+ 10 732	1 753 706	+ 0,6
Reg.-Bez. Darmstadt	1 339 991	1 350 118	+ 2 152	+ 2 291	+ 4 443	1 354 561	+ 0,3
Reg.-Bez. Kassel	1 260 954	1 262 671	+ 2 220	— 2 815	— 595	1 262 076	— 0,5
Reg.-Bez. Wiesbaden	1 722 856	1 742 974	+ 1 638	+ 9 094	+ 10 732	1 753 706	+ 0,6
Land Hessen	4 323 801	4 355 763	+ 6 010	+ 8 570	+ 14 580	4 370 343	+ 0,3

Wiesbaden, den 15. September 1951

Hessisches Statistisches Landesamt

Der Hessische Minister des Innern

849

RdErl. d. Hess. MdI. vom 28. August 1951, III/1a, Az.: 13 g, betr.: Verpflegung der staatlichen Polizei am Standort, während des Einsatzes und bei Alarmbereitschaft.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Hessischen Minister der Finanzen ordne ich folgendes an:

I. Verpflegung am Standort (Gemeinschaftsverpflegung)

(1) Für die Angehörigen der Bereitschaftspolizei wird eine Gemeinschaftsverpflegung eingeführt. Zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung sind alle ledigen Polizeivollzugsbeamten bis zur Besoldungsgruppe A 5 b verpflichtet. Liegen besondere Gründe vor, so können Beamte von der Verpflichtung zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung befreit werden, soweit die dienstlichen Belange es zulassen. Die Beamten, die überwiegend den Lebensunterhalt am Standort wohnender Eltern bestreiten, können ebenfalls von der Verpflichtung zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung befreit werden, wenn dienstliche Interessen dem nicht entgegenstehen. Krankheit, soweit der Erkrankte nicht in das Polizei-Krankenrevier aufgenommen wird, Dienstbefreiung und Urlaub entbinden grundsätzlich von der Verpflichtung zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung. Die Entscheidung steht dem Führer der Einheit zu. In Fällen von Krankheit ist der Polizei-(Vertrags-)Arzt zu beteiligen. Wer als Führer der Einheit im Sinne dieses RdErl. zu gelten hat, wird noch bestimmt.

(2) Werden verheiratete Polizeivollzugsbeamte der Besoldungsgruppen A 8 c bis A 5 b auf Grund der Ziffer 1, Abs. 2, meines Erlasses vom 16. April 1951, III/1a, Az.: 35 v, betr.: Unterbringung der Polizeivollzugsbeamten in staatlich bereitgestellten Unterkünften, zum gemeinsamen Wohnen in der Polizeiunterkunft verpflichtet, so haben sie an der Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen, soweit sie nicht am Standort mit ihren Angehörigen einen eigenen Haushalt führen oder sonstige Voraussetzungen im Sinne des Abschnitts I, Abs. 1, dieses RdErl. eine Befreiung rechtfertigen.

(3) An der Gemeinschaftsverpflegung können gegen Bezahlung des festgesetzten Beköstigungsgeldes teilnehmen:

a) alle zur Teilnahme nicht verpflichteten Polizeivollzugsbeamten,
b) die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Wirtschaftsverwaltungsdienstes der Bereitschaftspolizei.

(4) Die Kost muß von allen Verpflegungsteilnehmern an der Ausgabestelle empfangen und soll in den vorgesehenen Speiseräumen eingenommen werden. Die Aus- oder Weitergabe der Verpflegung an nichtberechtigte Personen ist verboten.

(5) Die Verpflegung erfolgt durch die Polizeiküche. Die tägliche Verpflegung besteht aus der Beköstigungsportion und aus der Brotportion; sie wird als Morgen-, Mittag- und Abendkost verabreicht. Die Mengen, die der Beköstigungsportion zugrunde zu legen sind, sind aus der Anlage ersichtlich. Die angegebenen Men-

gen sind Mindestsätze; sie dienen lediglich als Grundlage für die Berechnung des Beköstigungsgeldes. In dem Beköstigungsgeld sind die Beiträge für die Beköstigungsportion und Brotportion enthalten. Im übrigen hat die nach Abschnitt I, Abs. 12, dieses RdErl. zu bildende Küchenkommission freie Hand, im Rahmen des Beköstigungsgeldes die Mengen zu verwenden, die erfahrungsgemäß zur Herstellung einer schmackhaften und ausreichenden Kost genügen.

(6) Tagesteilverpflegung darf nur ausnahmsweise verabreicht werden, wenn die weitere Verpflegung nicht mehr aus eigener Küche verabfolgt werden kann, z. B. bei Dienstreisen, Abordnungen, Urlaub usw. Bei Tagesteilverpflegung entfallen
1/6 des Beköstigungsgeldes auf die Morgenkost,
3/6 des Beköstigungsgeldes auf die Mittagkost,
2/6 des Beköstigungsgeldes (mit Brotgeld) auf die Abendkost.

(7) Von den zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung verpflichteten Beamten ist das Beköstigungsgeld von den Dienstbezügen monatlich im voraus einzubehalten. Die Bediensteten, die nach Abschnitt I, Abs. 3, dieses RdErl. an der Gemeinschaftsverpflegung teilnehmen können, haben im Falle der Teilnahme das Beköstigungsgeld beim Empfang der Speisemarken einzuzahlen.

(8) Das Beköstigungsgeld ist dem Beköstigungsfonds, der ein Selbstbewirtschaftungsfonds ist, zuzuführen. Etwaige zur Verbesserung der Verpflegung von den Küchenteilnehmern über das Beköstigungsgeld hinaus freiwillig gezahlten Beiträge sind gleichfalls dem Beköstigungsfonds zuzuführen. Darüber hinaus fließen dem Beköstigungsfonds die Einnahmen aus dem Verkauf von Küchenabfällen, Knochen und entbehrlichen Packgefäßen zu. Der Geldbestand des Beköstigungsfonds ist, soweit er nicht für alsbald und unmittelbar zu leistende Ausgaben benötigt wird, der zuständigen Staatskasse zur Verwahrung zuzuführen und von ihr bei einem besonderen Abschnitt des Verwahrungsbuches zu buchen. Über das Verwahrungskonto verfügt die Küchenkommission und für diese der leitende Wirtschaftsverwaltungsbeamte der Einheit, während seiner Abwesenheit (Urlaub, Erkrankung usw.) sein Vertreter. Von dem Konto darf Bargeld nur im Rahmen des jeweiligen Bedarfs auf Grund einer Kassenanweisung, die von zwei Verwaltungsbeamten zu unterschreiben ist, abgehoben werden. Beide Beamte übernehmen damit zu gleichen Teilen die Verantwortung für die bestimmungsmäßige Verwendung des abgehobenen Betrages.

(9) Aus dem Beköstigungsfonds sind die Kosten für die Beschaffung der Lebensmittel (einschließlich Fracht- und sonstigen Nebenkosten) zu bestreiten. Die Kosten für die Entlohnung der zivilen Küchenkräfte, für den Bau und die Instandsetzung der Küche, für Feuerung, Beleuchtung, Beschaffung der Küchengeräte, Beschaffung und Instandsetzung der für das Küchenpersonal erforderlichen Schutzkleidung (Küchenjacken, Küchenhosen, Küchenschürzen, Küchenmützen, Küchenhauben und weiße Kittelschürzen) und für Wasser trägt die Staatskasse.

(10) Die Höhe des Beköstigungsgeldes wird von mir im Einvernehmen mit dem Herrn Hessischen Minister der Finanzen bestimmt. Das Beköstigungsgeld kann, den örtlichen Verhältnissen entsprechend, für einen bestimmten Standort abweichend von der sonstigen allgemeinen Regelung besonders festgesetzt werden.

(11) Im Beköstigungsfonds dürfen angemessene Ersparnisse angesammelt werden, sofern dadurch die ausreichende Verpflegung nicht beeinträchtigt wird. Die Ersparnisse dienen für unvorhergesehene Ausgaben als Rücklage und müssen den Küchenteilnehmern durch Verabreichung besserer oder außerordentlicher Verpflegung bei besonderen Anlässen wieder zugute kommen. Die angesammelten Ersparnisse sollen je Person den Betrag von DM 3.— nicht übersteigen und so verwendet werden, daß die Küchenteilnehmer berücksichtigt werden, die zu ihnen beigetragen haben.

(12) Der gesamte Küchenbetrieb wird durch die Küchenkommission beaufsichtigt. Der Küchenkommission gehören an:
der Führer der Einheit,
der leitende Wirtschaftsverwaltungsbeamte,
der Verpflegungsbeamte und
ein Exekutivbeamter der unteren Besoldungsgruppen (bis höchstens A 8 c) als Vertreter des Betriebsrates.

Als Berater in gesundheitlicher Hinsicht steht der Küchenkommission der Polizei-(Vertrags-)Arzt zur Seite. Die Kommission stellt den Speisezettel auf, sie bestimmt die Art der Zubereitung der Speisen, prüft die den Beamten zu verabreichende Kost und überwacht die Kontenführung des Beköstigungsfonds.

(13) Das Küchenpersonal besteht aus dem Küchenwachtmeister, der grundsätzlich ledig und Küchenteilnehmer sein muß, und den zivilen Küchenkräften (Koch oder Köchin und Schälfrauen). Vor der Einstellung sind die zivilen Küchenkräfte auf ihren Gesundheitszustand durch den Polizei-(Vertrags-)Arzt zu untersuchen.

(14) Bei der Polizeiküche sind folgende Bücher zu führen:
a) Küchenwirtschaftsbuch,
b) Küchentagebuch,
c) Verpflegungsnachweisheft,
d) Kontobuch.

Die erforderlichen Küchenbücher werden durch das Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Landespolizei beschafft und geliefert.

(15) Das Küchenwirtschaftsbuch führt der Verpflegungsbeamte. In Spalte 1 des Küchenwirtschaftsbuches ist hinter dem betreffenden Tage die etwaige Belegnummer der beschafften Lebensmittel einzutragen. Die Rechnungen oder Lieferscheine der am gleichen Tage eingekauften Lebensmittel (auch Lebensmittel verschiedener Art) erhalten die gleiche Hauptbelegnummer und eine fortlaufende Unterbelegnummer. Im Kopf der Spalten 2 ff. sind die verschiedenen Lebensmittelarten einzutragen. Jede Lebensmittelart erhält eine feststehende Nummer, die im Laufe eines Rechnungsjahres nicht abgeändert werden darf. Der tägliche Zu- und Abgang der Lebensmittel ist in der jeweiligen Spalte einzutragen. Das Küchenwirtschaftsbuch ist monatlich abzuschließen und durch den leitenden Wirtschaftsverwaltungsbeamten mit einem Prüfungsvermerk zu versehen. Der Bestand an Lebensmittelvorräten ist in das Küchenwirtschaftsbuch des folgenden Monats zu übertragen.

(16) Das Küchentagebuch führt der Küchenwachtmeister. In Spalte 3 des Küchentagebuches ist in jedem Falle die Nummer einzutragen, die die betreffende Lebensmittelart im Küchenwirtschaftsbuch führt. Das Küchentagebuch ist durch den Verpflegungsbeamten täglich mit einem Prüfungsvermerk zu versehen.

(17) Die Hundertschaften oder selbständigen Züge melden die Zahl der Verpflegungsteilnehmer bis 17.00 Uhr des vorhergehenden Tages in einem Verpflegungsnachweisheft dem Verpflegungsbeamten. Der Verpflegungsbeamte versieht das Heft mit einem Sichtvermerk und gibt es nach Übertragung der Angaben in ein Verpflegungsnachweisheft gleichen Musters der Einheit zurück. Die nach der erfolgten Anmeldung der Verpflegungsteilnehmer dienstlich unbedingt notwendigen Befreiungen von der Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung oder der Zugang von Verpflegungsteilnehmern sind dem Verpflegungsbeamten sofort mitzuteilen. Unter Berücksichtigung dieser Änderungen trägt der Küchenwachtmeister nunmehr die tatsächlichen Zahlen der Verpflegungsteilnehmer in das Küchentagebuch ein.

(18) Für die Polizeiküche ist von dem Verpflegungsbeamten für jedes Rechnungsjahr ein Kontobuch zu führen. Einnahmen und Ausgaben müssen sofort eingetragen werden. Vor der Vereinnahmung oder Verausgabung eines Betrages ist die Richtigkeit des Beleges zu bescheinigung; der Beleg ist ferner rechnerisch zu prüfen, festzustellen und mit einem Vereinnahmungs- oder Verausgabungsvermerk zu versehen. Sämtliche Belege sind mit einer laufenden Nummer zu versehen und getrennt nach Einnahme und Ausgabe für das Rechnungsjahr in einem besonderen Heft zu vereinigen. Am Schluß des Rechnungsjahres, spätestens am 15. April, ist das Kontobuch abzuschließen. Der etwa verbleibende Einnahmebetrag ist in das Küchenkontobuch des folgenden Rechnungsjahres zu übertragen. Von dem mit der Verwaltung des Beköstigungsfonds betrauten Beamten ist eine Jahresabrechnung nach folgendem Muster aufzustellen:

Abrechnung

des Beköstigungsfonds der Polizeiküche in .....
für das Rechnungsjahr 19.....
Nach dem abgeschlossenen Kontobuch wurden verausgabt . . . . . DM .....
Nach dem abgeschlossenen Kontobuch wurden vereinnahmt . . . . . DM .....
Demnach in das Kontobuch des folgenden Rj. zu übertragen DM .....
Ort und Datum
Unterschrift
des Wirtschaftsverwaltungsbeamten

Die Küchenkommission hat die Prüfung des Kontobuches und die Prüfung der Beleghefte vorzunehmen. Das Kontobuch und die Beleghefte sind bei der Wirtschaftsdienststelle aufzubewahren.

(19) Im übrigen ist es der Wirtschaftsverwaltung überlassen, neben den in Abschnitt I, Abs. 14, dieses RdErl. aufgeführten Büchern sonstige Nachweise, wie Strichlisten, Karteikarten, Auszahlungslisten (für Beurlaubte und Kranken) usw. zu führen, um jederzeit eine lückenlose Kontrolle der Einnahmen und Ausgaben und der Verabreichung von Speisen zu gewährleisten.

II. Verpflegung während des Einsatzes und bei Alarmbereitschaft

(1) Während des Einsatzes und bei Alarmbereitschaft wird grundsätzlich allen Polizeivollzugsbeamten unentgeltliche (amtliche) Verpflegung gewährt, wenn die Inanspruchnahme voraussichtlich länger als 24 Stunden dauert oder wenn es sich im Laufe der Inanspruchnahme herausstellt, daß sie länger als 24 Stunden dauern wird. Einsatz im Sinne dieses RdErl. ist jede von mir angeordnete Verwendung zusammengefaßter Polizeikräfte zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben. Einsätze (Alarmbereitschaften) die im Rahmen der Ausbildung oder zu Übungszwecken angeordnet werden, sind keine Einsätze (Alarmbereitschaften) im Sinne dieses Erlasses. Eine unentgeltliche (amtliche) Verpflegung wird in diesen Fällen nicht gewährt.

(2) Anspruch auf unentgeltliche Verpflegung haben auch die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Wirtschaftsverwaltungsdienstes, wenn sie an dem Einsatz oder der Alarmbereitschaft unmittelbar beteiligt sind.

(3) Die Genehmigung zur Ausgabe unentgeltlicher Verpflegung, die nötigenfalls durch Fernschreiben oder Fernsprecher einzuholen ist, wird in jedem Falle von mir erteilt. Der Genehmigungsantrag muß unbeschadet der Kürze die Verhältnisse schildern, die die Gewährung der unentgeltlichen Verpflegung rechtfertigen.

(4) Der Anspruch auf unentgeltliche Verpflegung beginnt mit der ersten in die Dauer des Einsatzes oder der Alarmbereitschaft fallenden Tagesmahlzeit (Morgen-, Mittag- oder Abendkost). Er endet bei einem Einsatz oder bei Alarmbereitschaft nach der auf die Rückkehr in die Unterkunft oder auf die Aufhebung der Alarmbereitschaft folgenden Tagesmahlzeit. Erfolgt jedoch die Rückkehr zum Standort oder die Aufhebung der Alarmbereitschaft nach ausgegebener Abendkost noch vor 24.00 Uhr, so ist die Morgenkost des folgenden Tages nicht mehr unentgeltlich zu gewähren.

(5) Beurlaubte oder erkrankte Beamte haben keinen Anspruch auf die unentgeltliche Verpflegung. Die während des Einsatzes oder der Alarmbereitschaft in Polizei-Krankenrevieren, Krankenhäusern usw. eingewiesenen Beamten verlieren den Anspruch auf unentgeltliche Verpflegung mit dem Zeitpunkt ihrer Aufnahme.

(6) Die unentgeltliche Verpflegung erfolgt in der Regel durch Polizeiküchen. Wo dies aus dienstlichen Gründen nicht möglich ist, ist die Verpflegung durch private Abkommen mit geeigneten Betrieben (Kantinen, Gaststätten und dergleichen) sicherzustellen (Unternehmerverpflegung). Die Unternehmerverpflegung gilt ebenfalls als unentgeltliche Verpflegung.

(7) Die Teilnahme an der unentgeltlichen Verpflegung ist Pflicht. Der Verzicht auf die Teilnahme begründet keinen Anspruch auf Geldwerterstattung.

(8) Für die Beschaffung der Verpflegung steht ein Betrag in Höhe des Beköstigungsgeldes des Standortes zur Verfügung. Im Falle der Sicherstellung der Verpflegung bei Unternehmern tritt hierzu ein Zuschlag bis zur Höhe von 25 v. H. je Kopf und Tag.

(9) Die unentgeltliche Verpflegung wird allen Berechtigten in Natur, d. h. in zubereitetem Zustande gewährt. Die Gewährung der unentgeltlichen Verpflegung in Geld ist nicht gestattet.

(10) Können Beamte während des Einsatzes oder bei Alarmbereitschaft aus dienstlichen Gründen oder infolge örtlicher Verhältnisse an der unentgeltlichen Verpflegung nicht teilnehmen, so erhalten sie für diese Zeit Erfrischungszuschüsse nach Abschnitt III meines RdErl. vom 9. August 1951, III/1a, Az.: 13 a, betr.: Reisekostenvergütung, Einsatzgebührnisse und Erfrischungszuschüsse für die Vollzugsbeamten der staatlichen Polizei, und, soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, Einsatzgebührnisse nach den im Abschnitt II aaO. für Selbstverpfleger vorgesehenen Sätzen.

Anlage zum RdErl. d. Hess. MdI. vom 28. August 1951, III/1a, Az.: 13 g, betr.: Verpflegung der staatlichen Polizei am Standort, während des Einsatzes und bei Alarmbereitschaft.

Portionssätze der Tagesverpflegung

1. Morgenkost

Kaffee-Ersatz	15 g
oder Bohnenkaffee gebr.	5 g
und Zusatz	5 g
Marmelade	20 g

2. Mittagskost

Rohes Fleisch mit Knochen	180 g
oder geräuchertes Fleisch	120 g
oder Fleischkonserven	100 g
oder geräucherter Speck	120 g
oder Seefisch mit Kopf	500 g
oder Räucherfisch	200 g
oder Kochwurst	100 g
oder Frischwurst	125 g
Hülsenfrüchte (Erbsen, Bohnen, Linsen)	250 g
oder Reis, Graupen, Grütze, Grieß	125 g
oder Nudeln	200 g
oder Gemüsekonserven	150 g
oder Kartoffeln	1500 g
oder Backobst	200 g
oder Frischgemüse	600 g
und Kartoffeln	750 g
oder Frischgemüse	900 g
und Kartoffeln	500 g
oder Sauerkraut	225 g
und Kartoffeln	750 g
Weizenmehl	20 g
Fett	55 g
oder Rindernierenfett	40 g
Salz	25 g
und Gewürze nach Bedarf	

3. Abendkost

Wurst	125 g
oder Käse	125 g
oder Hering	150 g
oder Speck	100 g
und Butter	55 g
oder Margarine	55 g
oder Schmalz	55 g
Kaffee	5 g
oder Tee	2 g
und Zucker	30 g

4. Brotportion

Brot	400 g
und Brötchen oder Weißbrot	160 g
oder Brot	500 g

5. Marschverpflegung

Brot	500 g
oder Knäckebrot	200 g
Wurst	200 g
oder Rauchfleisch	150 g
oder Speck	150 g
oder Hartwurst	150 g
Butter	100 g
oder Schmalz	100 g

850

An den
Herrn Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

Nutzungsvergütung für requirierte Grundstücke im Eigentum der öffentlichen Hand oder im gemischten Eigentum.

Bezug: Erlaß des Bundesministers der Finanzen vom 4. August 1951 II C Bes. 4035 — 2640/51 —.

Im Hinblick auf den Inhalt des Memorandums der Alliierten Hohen Kommission — Unterausschuß für Besatzungskosten — vom 16. Februar 1951 — FIN/OC/Memo (51)7 — können die Gemeinden und kreisfreien Städte ggf. entsprechende Anträge wegen Zahlung von Mieten für beschlagnahmte Grundstücke bei den zuständigen Besatzungskostenämtern einreichen.

Wiesbaden, den 29. 8. 1951.

Der Hessische Minister des Innern — IVa — 37 1 — Tgb. Nr. 3936/51 —.

Anlage 1

Der Bundesminister der Finanzen — II C Bes. 4035 — 2640/51 —

Bonn, den 4. August 1951
Rheindorfer Straße 118
Fernruf: 8441

Betr.: Nutzungsvergütung für requirierte Grundstücke im Eigentum der öffentlichen Hand oder im gemischten Eigentum.

Ich übersende in der Anlage die Übersetzung eines Memorandums des Alliierten Unterausschusses für Besatzungskosten vom 16. Februar 1951 — FIN/OC/Memo (51) 7 — sowie meines Schreibens vom 7. Mai 1951 — II C Bes. (AHK) 4035 — 12/51 II — an den amtierenden Präsidenten des Alliierten Unterausschusses für Besatzungskosten mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die Frage, wie die Landkreise zu behandeln seien, sollte in der letzten Sitzung des Alliierten Unterausschusses am 27. Juni 1951 erneut erörtert werden. Sie konnte jedoch wegen Zeitmangels in dieser Sitzung nicht erledigt werden.

Ich möchte Sie jedoch nunmehr über den Sachstand unterrichten, obwohl eine Entscheidung des Alliierten Unterausschusses auf die in meinem Schreiben vom 7. Mai 1951 erhobenen Vorstellungen noch nicht ergangen ist.

Anlage 2

Abschrift

ÜBERSETZUNG von Übersetzung zu II C Bes. (AHK) 4035 — 12/51

16. Februar 1951 **FIN/OC/Memo (51) 7**

Alliierte Hohe Kommission
Finanzausschuß
Unterausschuß für Besatzungskosten

An Herrn
Ministerialdirektor
Professor Dr. H. Oeftering
Bundesfinanzministerium
Bonn
Rheindorfer Straße 118

Sehr geehrter Herr Dr. Oeftering!

Gemäß den Ihnen in seiner Sitzung am 20. Dezember 1950 gemachten Mitteilungen hat der Unterausschuß für Besatzungskosten die Ehre, Ihnen gewisse von der Alliierten Hohen Kommission, nach Beratung mit dem Rechtsausschuß, getroffene Regelungen über die Zahlung von Nutzungsvergütungen für in Anspruch genommene Grundstücke, Gebäude und Einrichtungsgegenstände an Bundes-, Länder- und Kommunalbehörden nachstehend zur Kenntnis zu bringen.

Diese Bestimmungen beziehen sich auf das Ihnen am 14. August vergangenen Jahres übermittelte Schreiben — FIN/OC/Memo (50) 55 —.

1. — **Begriffsbestimmung des Ausdrucks „Municipality" (Gemeinde)**

Der Ausdruck „Municipality" im Sinne des Addendums Nr. 3 bezieht sich auf Stadtkreise und Gemeinden. Sofern es sich um andere Selbstverwaltungskörper auf höherer Ebene, insbesondere Landkreise, handelt, gelten sie nicht als „municipalities" (Gemeinde), und es erfolgt daher keine Mietzahlung für die Nutzung ihres Eigentums durch die Besatzungsstreitkräfte und -behörden.

2. — **Zahlung von Nutzungsvergütungen für Grundstücke in gemischtem Eigentum (staatlich und privat).**

Gehört ein requiriertes Grundstück teilweise der Bundesrepublik oder einem Land und teilweise Privatpersonen oder einer Gemeinde, so wird die Miete von den Besatzungstreitkräften und -behörden nur nach Maßgabe der privaten oder kommunalen Beteiligung an diesem Grundstück gezahlt.

Bei der Anwendung dieses Grundsatzes sind folgende Richtlinien zu beachten:

a) Gemäß den Bestimmungen des Addendums Nr. 3 zu HICOM/P (49) 64 (Final) ist eine Miete an Gemeinden nur dann zu zahlen, wenn das Grundstück Einnahmen erbringt oder wenn die Gemeinde infolge der Requisition genötigt ist, Aufwendungen für die Nutzung eines Ersatzgrundstücks zu machen.

b) Der Anteil der Bundesrepublik oder eines Landes an einem einer Körperschaft gehörenden Grundstück bestimmt sich nach dem Kapital, das die Bundesrepublik oder das Land in der betreffenden Körperschaft investiert hat.

c) Die Interessen der Gläubiger (in Form von Obligationen oder in anderer Form) an einer Körperschaft gemischten Eigentums finden bei der Feststellung der staatlichen oder privaten Interessen zum Zwecke der Festsetzung der Requisitionsentschädigung keine Berücksichtigung.

Anlage 3

Bundesministerium der Finanzen
— II C Bes. (AHK) 4035 — 12/51 II —
Ministerialdirektor
Professor Dr. Oeftering

Bonn, den 7. Mai 1951
Rheindorfer Straße 118
Fernruf: 8441

An
Mr. J. T. Bartos
Office of Economic Affairs
Finance Division
Frankfurt/Main
APO 757-A US-Army

Sehr geehrter Herr Präsident!

In dem Memorandum des Alliierten Unterausschusses für Besatzungskosten vom 16. Februar 1951 — FIN/OC/Memo (51) 7 — haben Sie eine Begriffsbestimmung des Ausdrucks „Municipality" im Sinne Ihres Schreibens vom 14. August 1950 — FIN/OC/Memo (50) 55 — gegeben. Danach haben als municipalities Gemeinden und Stadtkreise, nicht aber Landkreise zu gelten.

Eine solche Abgrenzung, die zu einer unterschiedlichen Behandlung von Stadtkreisen und Landkreisen führen würde, entbehrt aber nach deutschem Recht jeder inneren Rechtfertigung.

1. Der Landkreis als Gemeindeverband stellt einen Zusammenschluß — Zweckverband — von Gemeinden bis zu einer bestimmten Größenordnung dar, dem solche Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung übertragen worden sind, die über den örtlichen Aufgabenkreis der einzelnen Gemeinden hinausgehen, insbesondere deren wirtschaftliche und finanzielle Kräfte übersteigen.

Ich darf als Beispiel hierfür auf Artikel 1 der Landkreisordnung für den Staat Bayern (Gesetz Nr. 32) vom 18. Februar 1946 (BGVBl. 1946 S. 229) verweisen. Dort sind die Landkreise als Körperschaften des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung unter anderem mit den Aufgaben betraut worden, für die Herstellung und Unterhaltung von Straßen und Brücken, von Krankenhäusern, für die Beschaffung und Unterhaltung von größeren Feuerlöschgeräten usw. zu sorgen. Es handelt sich also um Aufgaben, deren Erledigung das Potential der einzelnen Gemeinden übersteigen würde.

Aufgaben dieser Art gehören aber andererseits auch zur Zuständigkeit der Stadtkreise. Diese werden von solchen Gemeinden gebildet, die ihrer Größenordnung nach das wirtschaftliche und finanzielle Potential zur Erfüllung der Aufgaben besitzen, das bei den kleineren Gemeinden nur durch ihren Zusammenschluß zu Landkreisen erreicht werden kann. Zwischen Stadtkreisen und Landkreisen besteht demnach hinsichtlich ihrer Funktionen als kommunale Körperschaften kein grundsätzlicher Unterschied.

Diese Gleichstellung von Stadt- und Landkreisen ergibt sich im übrigen auch aus Artikel 28 der Gemeindeordnung für den Staat Bayern (Gesetz Nr. 31) vom 18. Dezember 1945 (BGVBl. 1946 S. 225), wo ausgeführt ist, daß die Stadtkreise für ihren Bereich die Zuständigkeiten haben, die nach der Landkreisordnung dem — vom Kreistag gewählten — Landrat zustehen.

Ich habe das Beispiel Bayerns deshalb gewählt, weil es sich hier um ein Gesetz aus der jüngsten Zeit handelt. Die gleiche Regelung findet sich aber auch in den preußischen Kreisordnungen, die in der britischen Zone noch in Geltung sind (z. B. § 89 der Kreisordnung der Rheinprovinz, § 89 der Kreisordnung für Westfalen, § 101 der Kreisordnung für die Provinz Hannover, § 132 der Kreisordnung für die Provinz Schleswig-Holstein, abgedruckt in „die deutsche Gemeindeordnung", Aschendorffs Juristische Handbücherei Band 3).

2. Auch die finanzielle Situation der Stadt- und Landkreise ist die gleiche. Ich darf hier als Beispiel auf § 2 Absatz 2 des preußischen Finanzausgleichsgesetzes vom 5. Mai 1941 (Ges. Sammlung S. 28) verweisen, aus dem sich ergibt, daß den Stadt- und Landkreisen die gleichen Steuerquellen zur Verfügung stehen. Beide sind auch Träger selbständiger Vermögensrechte.

3. Die Landkreise als Gemeindeverbände sind ebenso wie die Stadtkreise öffentlich rechtliche Körperschaften mit dem durch das Grundgesetz (Artikel 28 Absatz 2) gewährleisteten Recht zur Selbstverwaltung. Sie heben sich als solche von den Ländern und deren Organisation, soweit sie ausschließlich der unmittelbaren Staatsverwaltung dient, wie z. B. die Regierungsbezirke, eindeutig ab. Daran vermag der Umstand, daß die Landkreise neben den Aufgaben der Selbstverwaltung auch Aufgaben der unmittelbaren Staatsverwaltung zu erfüllen haben, nichts zu ändern, zumal solche Aufgaben den Stadtkreisen und den Gemeinden ebenfalls übertragen worden sind.

4. Die Gründe, die in Artikel 56 der Haager Landkriegsordnung dazu geführt haben, das Eigentum der Gemeinden als Privateigentum zu behandeln, treffen mithin in vollem Umfang auch für die in der Gestalt von Landkreisen zusammengeschlossenen Gemeindeverbände zu.

Ich darf deshalb die dringende Bitte äußern, den in dem Memorandum vom 16. Februar 1951 vertretenen Rechtsstandpunkt zu überprüfen und zumindest auch die Landkreise in den Kreis der vergütungs- und entschädigungsberechtigten Körperschaften einzubeziehen.

Abschrift dieses Schreibens habe ich dem UK-Mitglied und dem FR-Mitglied des Alliierten Unterausschusses, Mr. Lisle und Monsieur Mazodier, unmittelbar übersandt.

Eine Übersetzung meines Schreibens in die englische Sprache werde ich in den nächsten Tagen nachreichen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

gez. Dr. Oeftering

851

Grenzänderungen der Gemeinden Unterrieden und Witzenhausen im Landkreis Witzenhausen, Reg.-Bez. Kassel.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 wird gemäß § 15 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 durch Beschluß des Hessischen Staatsministeriums aus der Gemarkung Unterrieden, Flur 4, das Flurstück 148/38 = 0,2562 Hektar aus dem Gemeindebezirk Unterrieden in den Gemeindebezirk Witzenhausen eingegliedert.

Die Auseinandersetzung ist gemäß § 15 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 vom Landrat als Aufsichtsbehörde durchzuführen.

Wiesbaden, den 24. 8. 1951.

Der Hessische Minister des Innern. — IVb (2) 3 k 06 — Tgb.-Nr. 3304/51.

852

Verleihung des Rechts zur Führung eines Wappens an die Gemeinde Lohra, Landkreis Marburg, Reg.-Bezirk Kassel.

Der Gemeinde Lohra im Landkreis Marburg, Reg.-Bezirk Kassel, ist gemäß § 11 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 durch das Hessische Staatsministerium das Recht zur Führung eines Wappens nach dem vorgelegten Entwurf verliehen worden.

Wiesbaden, den 24. 8. 1951.

Der Hessische Minister des Innern — IVb (2) — 3 k 06 — Tgb.-Nr. 3265/51.

853

Verleihung des Rechts zur Führung eines Wappens an die Stadt Sprendlingen im Landkreis Offenbach, Reg.-Bezirk Darmstadt.

Der Stadt Sprendlingen im Landkreis Offenbach, Reg.-Bezirk Darmstadt, ist gemäß § 11 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 durch das Hessische Staatsministerium das Recht zur Führung eines Wappens nach dem vorgelegten Entwurf verliehen worden.

Wiesbaden, den 24. 8. 1951.

Der Hessische Minister des Innern — IVb (2) — 3 k 06 — Tgb.-Nr. 3312/51.

854

An die
Herren Regierungspräsidenten
in Darmstadt, Kassel und Wiesbaden.

Förderung von Baumaßnahmen zur Erhaltung von Wohnraum; hier: Richtlinien für die Verwendung öffentlicher Mittel.

Für die zur Förderung von Baumaßnahmen zur Erhaltung von Wohnraum in durch Kriegsfolgen oder Naturkatastrophen beschädigten Häusern besonders zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel gelten neben den Richtlinien über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues vom 8. März 1951 (Staatsanzeiger Nr. 14, S. 160) gemäß deren Ziffer 60 nachstehende besondere

Bestimmungen:

1) Die Auswahl der Gemeinden, in denen diese Mittel eingesetzt werden sollen, sowie die Festsetzung der Höhe des auf diese entfallenden Kontingents erfolgt durch die Regierungspräsidenten.

2) Die vorgesehenen öffentlichen Mittel werden als Landesbaudarlehen im Sinne der Richtlinien über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues vom 8. März 1951 privaten Hauseigentümern und Wohnungsunternehmen zur Durchführung von Erhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen an einsturzgefährdeten Wohn- und gemischtgenutzten Gebäuden oder Teilen derselben gewährt. Die Mittel dürfen nur zur Erhaltung von Wohnraum verwandt werden. Sie dienen nicht zur Wiederherstellung von Gebäudeteilen, durch die abgeschlossene, bisher nicht bewohnbare Wohnungen neu gewonnen werden. Die Gewinnung einzelner, bisher nicht bewohnbarer Räume schließt den Einsatz dieser Mittel nicht aus.

Als einsturzgefährdet sind solche Wohn- bzw. gemischtgenutzte Gebäude anzusehen, für welche die Bauaufsichtsbehörde die Räumung ganz oder teilweise oder die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen angeordnet hat.

3) Anträge auf Gewährung eines Landesbaudarlehens sind von dem Bauherrn bei dem zuständigen Oberbürgermeister bzw. Landrat einzureichen, der die Anträge in bautechnischer und wohnungswirtschaftlicher Hinsicht zu prüfen hat. Die Prüfung hat sich insbesondere auf die Zweckmäßigkeit der vorgesehenen Maßnahmen und deren Kosten zu erstrecken.

4) Dem Antrag sind beizufügen:

a) Antragsformular (beziehbar bei der Hessischen Landesbank — Girozentrale — Filiale Frankfurt/Main, Junghofstraße 26),
b) Verfügung der Bauaufsichtsbehörde,
c) soweit erforderlich: Planunterlagen und Baubeschreibung,
d) Kostenvoranschläge für die auszuführenden Bauarbeiten,
e) Nachweis der erforderlichen Mittel.

f) ein beglaubigter, neuester Grundbuchauszug,

g) Erklärung des Hauseigentümers, daß die zu erhaltenden Wohnungen den bisherigen Bewohnern verbleiben, oder, sofern die Räumung bereits durchgeführt ist, ihnen nach Durchführung der Instandsetzung wieder zur Verfügung stehen.

5) Der Oberbürgermeister bzw. Landrat legt die Anträge, die er befürwortet, bis zur Höhe seines Kontingents dem Regierungspräsidenten vor. Dieser faßt die Anträge in einer Sammelliste zusammen und reicht sie mit Unterlagen an die Hessische Landesbank — Girozentrale — Filiale Frankfurt/Main zwecks Vorlage an den interministeriellen Landesbewilligungsausschuß weiter.

Nach Bewilligung des Landesbaudarlehens erteilt die Hessische Landesbank — Girozentrale — Filiale Frankfurt/Main dem Bauherrn einen Bewilligungsbescheid, der von ihr abschriftlich der örtlichen Wohnungsbehörde und Preisstelle zu übermitteln ist.

6) a) Die zu gewährenden Landesbaudarlehen sollen in der Regel DM 1500,— für jede zu erhaltende Wohnung nicht übersteigen.

b) Erhöhungen der Darlehensbeträge sind zulässig, wenn neben der Erhaltung von bisher bewohnten bzw. bewohnbaren Räumen zusätzlich Räume gewonnen werden können, die infolge Beschädigung bisher nicht bewohnbar waren. In diesen Fällen können für jeden mindestens 12 qm großen Raum zusätzlich weitere DM 1000,— besonders gewährt werden.

c) Bei der Notwendigkeit vollständiger Dacherneuerung können ferner bis zu DM 1000,— je Haus besonders bewilligt werden.

d) Insgesamt dürfen aber für jede zu erhaltende Wohnung nicht mehr als DM 4500,— (Buchstabe a—c) bewilligt werden.

7) Sind die seitherigen Mieter bereits in anderer Weise endgültig untergebracht oder haben sie auf ihr Mietrecht verzichtet, hat der Hauseigentümer die instandgesetzten Wohnungen der Wohnungsbehörde zu melden. Die Meldung hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß die Wohnungsbehörde diese Wohnungen unter Beachtung der Vorschrift des § 22 Abs. 2 WoBauG spätestens bei Bezugsfertigkeit zuweisen kann. Die Zuweisung soll bevorzugt an solche Wohnungssuchende erfolgen, die ihre frühere Wohnung wegen Einsturzgefahr räumen mußten und noch nicht der Norm entsprechend untergebracht sind.

8) Die Vermietung der nach Maßgabe der Ziffer 7 freigewordenen und instandgesetzten Wohnungen darf nicht von der Zahlung eines Zuschusses oder der Bereitstellung eines Darlehens durch den Mieter abhängig gemacht werden. Eine Ausnahme von der Bestimmung kann der interministerielle Landesbewilligungsausschuß dann zulassen, wenn der Hauseigentümer nachweist, daß eine Finanzierung der Instandsetzungskosten ohne wesentliche Beteiligung des Mieters nicht möglich ist. In diesem Falle findet § 22 Abs. 3 WoBauG entsprechende Anwendung.

9) Werden gleichzeitig mit der Beseitigung der Einsturzgefahr Räume neu gewonnen, so sind diese durch die Wohnungsbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Verwaltungsanordnungen zu erfassen, falls die ganze Wohnung im Hinblick auf die persönlichen, familiären und beruflichen Bedürfnisse des in der Wohnung verbleibenden bisherigen Mieters unter Berücksichtigung der Wohndichte der Gemeinde als unterbelegt anzusehen ist.

10) Mit der Vorplanung ist umgehend zu beginnen. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Anträge bis spätestens 15. Oktober 1951 bei der Hessischen Landesbank — Girozentrale — Filiale Frankfurt/Main vorliegen. Die Baumaßnahmen sollen möglichst bis zum 31. Dezember 1951 abgeschlossen sein.

Wiesbaden, den 22. 8. 1951.

Der Hessische Minister des Innern — Az.: V A/3—62c—44—07 Tgb.-Nr. 349/51.

855

Einziehung von Diphtherie-Impfstoffen.

Die Diphtherie-Pertussis-Tetanus-Mischimpfstoffe mit den Kontrollnummern

156 (einhundertsechsundfünfzig),

179 (einhundertneunundsiebenzig)

aus den Behringwerken Marburg an der Lahn sind nicht mehr keimfrei und werden daher zum Einzug bestimmt.

Wiesbaden, den 28. 8. 1951.

Der Hessische Minister des Innern — Öffentliches Gesundheitswesen — VII/Pharm. 18 h 16 29 — Tgb.-Nr. 70 20/51

856

Geräteordung für den Geschäftsbereich der Hessischen Verwaltung des Innern.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Hessischen Minister der Finanzen und mit Zustimmung des Rechnungshofes des Landes Hessen werden für alle staatlichen Verwaltungen des Landes Hessen im Geschäftsbereich der Verwaltung des Innern verbindliche Richtlinien über den Nachweis der aus Staatsmitteln beschafften oder in anderer Weise auf das Land Hessen übertragenen Geräte und Verbrauchsmittel als

Geräteordnung für den Geschäftsbereich der Hessischen Verwaltung des Innern

erlassen.

Diese Geräteordnung tritt am 1. Oktober 1951 in Kraft.

Die „Geräteordnung" für die staatl. Polizei in Hessen (Ger O) bleibt insoweit gültig, als ihre Bestimmungen nicht denen der „Geräteordnung für den Geschäftsbereich der Hessischen Verwaltung des Innern" entgegenstehen.

Die „Geräteordnung für den Geschäftsbereich der Hessischen Verwaltung des Innern" ist ausschließlich als Handbuch bei der Landesbeschaffungsstelle Hessen in Darmstadt, Moosbergstraße 2 — Stückpreis etwa 1.60 DM — erhältlich.

Die erforderlichen Stückzahlen bitte ich alsbald dort zu bestellen.

Die Landesbeschaffungsstelle wird auch die mit der Inkraftsetzung der Geräteordnung zur Einführung gelangenden Gebrauchsvordrucke vorrätig halten.

Wiesbaden, 7. 9. 1951

Der Hessische Minister des Innern — I e (3) 15 h 27 —

— Angelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände —

857

Neue Handausgabe des Grundsteuergesetzes und der Grundsteuerdurchführungsverordnung.

Wie mir der Herr Bundesminister der Finanzen mitgeteilt hat, beabsichtigt er, im Laufe des Monats Oktober 1951 eine Handausgabe des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 10. August 1951 (BGBl. I S. 519) nebst Grundsteuerdurchführungsverordnung in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Grundsteuerdurchführungsverordnung, die z. Z. noch dem Bundeskabinett vorliegt, herauszugeben.

Da der Preis der Handausgabe wesentlich von der Höhe der Auflage abhängt und ein günstiger Preis nur dann zu erreichen ist, wenn von vornherein eine feststehende Gesamtauflage für den Behördenbedarf in Auftrag gegeben werden kann, bitte ich die kreisangehörigen Gemeinden, ihrem zuständigen Landratsamt bis Donnerstag, den **27. September 1951** eine etwaige Bestellung der oben genannten Handausgabe melden zu wollen. Die kreisfreien Städte bitte ich bis zu dem vorgenannten Zeitpunkt ihren Bedarf dem zuständigen Regierungspräsidenten mitzuteilen. Die Herren Regierungspräsidenten und Landräte geben mir den bei ihnen gemeldeten Gesamtbedarf, einschließlich die Bestellungen für ihre Verwaltungen, bis spätestens Donnerstag, den **4. Oktober 1951**, zur Weiterleitung an den Herrn Bundesminister der Finanzen bekannt. In Anbetracht der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit können die Herren Landräte ihre Bedarfsmeldung unmittelbar mir zuleiten.

Ich bemerke, daß der gemeldete Bedarf als feste Bestellung anzusehen ist, der dann auch später abgenommen werden muß.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen beabsichtigt der Herr Bundesfinanzminister, die Bestellisten als Versandlisten dem Verlag zu übergeben, so daß den Herren Regierungspräsidenten und Landräten die Anzahl der bestellten Exemplare direkt vom Verlag zugesandt werden wird. Aus diesem Grunde dürfte es notwendig sein, daß die Herren Regierungspräsidenten und Landräte die eingehenden Bestellungen listenmäßig festhalten. Der Herr Bundesminister der Finanzen betont in seinem obigen Schreiben ausdrücklich, daß diese Vorarbeiten deshalb erbeten werden, damit die Behörden zu einem möglichst günstigen Preis (Selbstkostenpreis) ihren Bedarf an der obigen Handausgabe decken können.

Über den Preis der Handausgabe kann z. Zt. noch nichts gesagt werden.

Wiesbaden, 8. 9. 1951

Der Hessische Minister des Innern — IV c (1) 32 b 04/01 — Tgb. Nr. 4023/51

Der Hessische Minister der Finanzen

858 **Eintragung in die Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Lande Hessen**
(Veröffentlichung gemäß § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. Januar 1938 — RGBl. I S. 40)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geboren am, in	Zugelassen am, Vereidigt am	Ort der Niederlassung, Straße Wohnort, Straße
43	Pfautz, Reinhard	10. 11. 1897, Neubistritz, Bez. Neuhaus	11. 8. 1951 23. 8. 1951	Zimmersrode, Kreis Fritzlar-Homberg, Bahnhofstraße 100 daselbst

Wiesbaden, den 30. 8. 1951 **Der Hessische Minister der Finanzen — 2700-1082/51-VI/1/12 —**

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft

859 **Personelle Veränderungen im Ministerium für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft**

Lfd. Nr.	Name und Vorname	zum	unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf	mit Urkunde vom
		a) Ernennungen		
1	Engel, Friedrich	Regierungs- und Baurat	Kündigung	12. 4. 1951
2	Dr. Groetschel, Hans	Regierungs- u. Gewerbemedizinalrat	Lebenszeit	12. 7. 1951
3	Dr. Schaefer, Erich	Regierungsrat	Kündigung	5. 4. 1951
4	Bolck, Jürgen	Regierungsassessor	Widerruf	12. 7. 1951
5	Eggert, Willi	Regierungsinspektor	Kündigung	28. 7. 1951
6	Lommel, Adam	Regierungsinspektor	Kündigung	28. 7. 1951
7	Seelemann, Kurt	Regierungsinspektor	Kündigung	28. 7. 1951
8	Bartsch, Konrad Landesprüfstelle (Hessen)	Regierungssekretär	Lebenszeit	30. 5. 1951

Lfd. Nr.	Name und Vorname	zum	unter Beibehaltung des seitherigen Beamtenverhältnisses auf	mit Urkunde vom
		b) Beförderungen		
1	Hermann, Karl	Oberregierungsrat	Lebenszeit	12. 6. 1951
2	Hüser, Wilhelm	Regierungsamtmann	Lebenszeit	30. 5. 1951
3	Schumacher, Ernst	Regierungsoberinspektor	Lebenszeit	30. 5. 1951

Lfd. Nr.	Name und Vorname	als	mit Wirkung vom	mit Urkunde vom
		c) Versetzung in den Ruhestand		
1	Bartsch, Konrad (Landesprüfstelle Hessen)	Regierungssekretär	1. 6. 1951	30. 5. 1951

d) Übernahme in den Bundesdienst

Der Regierungsdirektor Rudolf Merz wurde mit Urkunde des Herrn Bundesministers des Innern vom 9. 5. 1951 in das Bundesbeamtenverhältnis übernommen.

Wiesbaden, den 31. August 1951 **Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — Z 2 a - 8 b - 06 —**

860 **Personelle Veränderungen** (Hauptabteilung Landwirtschaft)

Lfd. Nr.	Name und Vorname	zum	unter-Berufung in das Beamtenverhältnis auf	mit Urkunde vom	Dienststelle
		a) Ernennungen und Beförderungen:			
1	Prof. Dr. Wilmanns, Wolfgang	Direktor	Lebenszeit (unverändert)	16. 6. 1951 Min.-Präs.	Lehr- und Versuchsanstalt in Wehrda
2	Dr. Koch, Julius	Instituts-Vorsteher und Professor	Lebenszeit (unverändert)	5. 7. 1951 Min.-Präs.	Lehr- und Forschungs-Anstalt in Geisenheim am Rhein
3	Sköries, Otto	Gestütsoberwärter	Lebenszeit (unverändert)	10. 4. 1951 MfALuW	Landgestüt Dillenburg
4	Vaillant, Franz	Gestütswärter	Kündigung	16. 2. 1951 MfALuW	Landgestüt Darmstadt
5	Fingerhut, Wilhelm	Gestütswärter	Kündigung	18. 6. 1951 MfALuW	Landgestüt Dillenburg
		b) Umwandlung von Beamtenverhältnissen:			
1	Dr. Scholz, August	Regierungsrat	Lebenszeit	12. 6. 1951 MfALuW	Landesernährungsamt

Lfd. Nr.	Name und Vorname	als	mit Wirkung vom	mit Urkunde vom	Dienststelle
		c) Ruhestand:			
1	Haase, Fritz	Gestütswärter	1. 7. 1951	31. 5. 1951 MfALuW	Landgestüt Dillenburg

Wiesbaden, den 30. 8. 1951 **Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — Z 2 d —**

861 **Personelle Veränderungen** (Hauptabteilung Wirtschaft)

Lfd. Nr.	Name und Vorname	zum	unter-Berufung in das Beamtenverhältnis auf	mit Urkunde vom	Dienststelle
		a) Ernennungen und Beförderungen:			
1	Dr. Zeppenfeld, Max	Oberbergrat	Lebenszeit (unverändert)	12. 4. 1951	Oberbergamt Wiesbaden
2	Dr. Breuer, Theodor	Bergrat	Kündigung	17. 3. 1951	Bergamt Darmstadt
3	Bisgiel, Werner	Bergvermessungsrat	Kündigung	11. 4. 1951	Oberbergamt Wiesbaden
4	Dr. Schönhals, Ernst	Bezirksgeologen	Lebenszeit	5. 4. 1951	Landesamt für Bodenforschung Wiesbaden
5	Dr. Pfeffer, Paul	Bezirksgeologen	Lebenszeit	5. 4. 1951	Landesamt für Bodenforschung Wiesbaden
6	Dr. Kutscher, Friedrich	Bezirksgeologen	Lebenszeit	5. 4. 1951	Landesamt für Bodenforschung Wiesbaden
7	Lang, Wilhelm	Regierungsoberinspektor	Lebenszeit (unverändert)	22. 5. 1951	Autostraßenamt Ffm.
8	Lauer, Gustav	Eichoberinspektor	Lebenszeit (unverändert)	1. 6. 1951	Eichamt Frankfurt
9	Hofmann, Alfred	Bergrevierinspektor	Kündigung	9. 3. 1951	Bergamt Weilburg
10	Neumann, Hans	Kartographeninspektor	Kündigung	4. 7. 1951	Landesamt für Bodenforschung Wiesbaden
11	Gote, Peter	Berginspektor	Kündigung	20. 7. 1951	Oberbergamt Wiesbaden
12	Dreyer, Karl	Eichinspektor	Lebenszeit	4. 4. 1951	Eichamt Wiesbaden
13	Jädtke, Kuno	Eichinspektor	Lebenszeit	1. 6. 1951	Eichamt Korbach
14	Küfner, August	Eichinspektor	Kündigung	4. 4. 1951	Eichamt Gießen
15	Müllenbeck, Paul	Eichinspektor	Kündigung	4. 4. 1951	Eichamt Offenbach
16	Pfeiffer, Kurt	Eichinspektor	Lebenszeit (unverändert)	1. 6. 1951	Eichamt Korbach
17	Mönikes, Hubert	Bergobersekretär	Lebenszeit (unverändert)	30. 6. 1951	Bergamt Weilburg
18	Scherer, Hermann	Eichmeister	Lebenszeit	10. 4. 1951	Eichamt Gießen
19	Sauerwein, Willi	Eichmeister	Kündigung	4. 4. 1951	Eichamt Offenbach
20	Ebert, Otto	ap. Eichmeister	Widerruf	31. 7. 1951	Eichamt Darmstadt
		b) Einweisung in die Bes.-Gruppe A 4 c 1:			
1	Dieter, Karl	Eichinspektor			Eichamt Gießen
2	Flick, Johannes	Eichinspektor			Eichamt Offenbach
		c) Umwandlung von Beamtenverhältnissen:			
1	Trollhagen, Ernst	Regierungsinspektor	Kündigung	5. 5. 1951	Autostraßenamt Ffm.

Wiesbaden, den 30. 8. 1951 **Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — Z 2 d —**

862

Vorläufige Übertragung von Verwaltungsbefugnissen auf das Landesernährungsamt Hessen nach den Butter- und Käseverordnungen und Überwachungsstelle für Butter und Käse.

I. Die mir nach den nachstehenden Bestimmungen zustehenden Verwaltungsbefugnisse übertrage ich bis auf weiteres, vorbehaltlich einer endgültigen Regelung, auf das Landesernährungsamt Hessen:

1) Butterverordnung vom 2. Juni 1951 (Bundesanz. Nr. 110 vom 12. Juni 1951) § 4 Abs. 3, § 11 Abs. 2, § 13, § 14 Abs. 1, 4 und 5, § 20, § 21, § 23 Abs. 1;

2) Käseverordnung vom 2. Juni 1951 (Bundesanz. Nr. 110 vom 12. Juni 1951) § 24 Abs. 1, § 25 Abs. 1, § 27 Abs. 1, Anlage 2 Artikel 1 Abs. 4 und Artikel 6 Satz 2.

II. Vorbehaltlich einer etwaigen anderweitigen Regelung bestimme ich das Landesernährungsamt Hessen zur Überwachungsstelle für Butter und Käse gemäß Anlage 1 Artikel 1 Abs. 1 zur Butterverordnung und gemäß Anlage 2 Artikel 1 Absatz 1 zur Käseverordnung.

Wiesbaden, den 23. 8. 1951.

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft

863

Übertragung von Befugnissen nach dem Milch- und Fettgesetz auf das Landesernährungsamt Hessen.

Die mir nach § 1 Absatz 1, 3 und 4, § 2, §§ 4—7, § 11 Absatz 1 und § 13 Absatz 4 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) vom 28. Februar 1951 (BGBl. 1 S. 135) zustehenden Verwaltungsbefugnisse übertrage ich auf das Landesernährungsamt Hessen.

Wiesbaden, den 23. 8. 1951.

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft

864

Entschädigung nach dem Gesetz vom 4. Juli 1949 (GVBl. S. 87).

Gemäß § 8 des Gesetzes über die Entschädigung für Übereignung oder Enteignung von Grundeigentum nach dem Gesetz zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform vom 4. Juli 1949 (GVBl. S. 87) ordne ich in Ergänzung meiner Verwaltungsanordnung vom 19. Februar 1951 — L I b 6638a/51, LK. 40.0.8.5 — (Staatsanzeiger 1951 Nr. 11 Ziffer 231) im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Justiz und dem Hessischen Minister der Finanzen über die Art der Entschädigung nach § 5 des Gesetzes folgendes an:

1. Soweit die Entschädigung für Übereignung oder Enteignung von Grundeigentum nach dem Gesetz zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform vom 15. Oktober 1946 (GVBl. S. 218) nach meiner Verwaltungsanordnung vom 19. Februar 1951 — L I b 6638a/51, Lk. 40.0.8.5. — nicht durch Barzahlung zu erfüllen ist, wird sie in Schuldbuchforderungen gegen das Land Hessen abgegolten.

2. Diese Schuldbuchforderungen werden vom Tage der Eintragung an mit 4 v. H. verzinst. Bis zur Eintragung der Schuldbuchforderung wird der nicht in bar entrichtete Teil der Entschädigungssumme nach Maßgabe meiner Verwaltungsanordnung vom 19. Februar 1951 — L I b 6638a/51, LK. 40.0.8.5. —, letzter Absatz, ebenfalls mit 4 v. H. verzinst.

3. Die Zahlung der Zinsen erfolgt durch den Hessischen Minister der Finanzen halbjährlich nachträglich zum 31. März und zum 30. September jeden Jahres, für die bis zum 30. September 1951 eingetragene Schuldbuchforderung erstmalig an diesem Tage.

4. Die Art und Höhe der Tilgung wird nach Erlaß des Gesetzes über den endgültigen Lastenausgleich besonders geregelt.

5. Die Schuldbuchforderungen können von dem Entschädigten zur Entrichtung seiner Soforthilfeabgabe nach § 5 der 2. Durchführungsverordnung zum 1. Teil des Soforthilfegesetzes (2. StDVO.-SHG.) vom 29. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. I S. 53) verwendet werden.

Wiesbaden, 3. 7. 1951

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — L I b 3218a/51 — LK. 40.0.8.5. —

865

Interzonenhandel auf dem Gebiete der Land- und Ernährungswirtschaft; hier: Zuständigkeit des Landesernährungsamts Hessen zur Erteilung von Warenbegleitscheinen.

Auf Grund des Interzonenhandels-Runderlasses des Bundesministers für Wirtschaft Nr. 3/51 vom 1. August 1951 übertrage ich die Befugnis, Warenbegleitscheine auf dem Gebiete der Land- und Ernährungswirtschaft im Rahmen des erwähnten Runderlasses zu erteilen, auf

1) das Landesernährungsamt Hessen in Frankfurt a. M., Untermainkai 27/28, und

2) das Landesernährungsamt Hessen, Außenstelle Kassel, in Kassel, Kunoldstraße Nr. 49.

Wiesbaden, 24. 8. 1951

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft.

866

Berichtigung Ziffer 707, Seite 448, Nr. 31 vom 4. August 1951.

Zu lfde Nr. 9 ist anstatt Adalbert Schreiber, Heinz Adalbert Schüler zu setzen.

Wiesbaden, 31. 8. 1951

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — Z. 2 d 1 — 8 b 06 —.

867

Anordnung HE 6/51
über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Pferdefuhrwerken im Lande Hessen.

Auf Grund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. 4. 48 (WiGBl. S. 27)/3. 2. 49 (WiGBl. S. 14)/21. 1. 50 (BGBl. S. 7)/8. 7. 50 (BGBl. S. 274)/25. 9. 50 (BGBl. S. 681)/23. 12. 50 (BGBl. S. 824)/29. 3. 51 (BGBl. S. 223) ordne ich für das Land Hessen an:

§ 1

Die Entgelte für Fuhrleistungen mit Pferdefuhrwerken nach dieser Anordnung sind Höchstpreise.

Es ist verboten, für Fuhrleistungen mit Pferdefuhrwerken ohne meine Genehmigung höhere Entgelte, als die aus der Anlage ersichtlichen Höchstpreise zu fordern, zu versprechen, zu zahlen oder anzunehmen.

§ 2

Die Höchstpreise der Preistabelle verstehen sich für Fuhren mit mittelschwerem Gespann bei achtstündiger Arbeitsleistung und Gestellung eines eisenbereiften Wagens einschließlich des Fahrers. Sie ermäßigen sich um DM 0.30 je Stunde bei Gespanngestellung ohne Wagen.

Soweit Fuhren mit leichterem Gespann ausgeführt werden, können die Höchstpreise entsprechend unterschritten werden. Für Fuhren mit leichtem Gespann können sich die Höchstsätze um 15% verringern. Bei Fuhrleistungen mit schwerstem Gespann (sogenannten Brabanter oder Oldenburger Schlag) kann ein Zuschlag bis zu 15 v. H. berechnet werden. Außerdem dürfen zu den Sätzen der anliegenden Preistafel folgende Zuschläge erhoben werden:

1. für die Gestellung eines gummibereiften Wagens statt eines eisenbereiften . . . . 0.15 DM je Stunde
2. für die Gestellung eines eisenbereiften Wechselwagens . . . . 0.25 DM je Stunde
3. für die Gestellung eines gummibereiften Wechselwagens . . . . 0.40 DM je Stunde

§ 3

Die Zeitsätze, Tages- und Stundensätze gelten für Fuhrleistungen von Stall zu Stall. Frühstücks- und Mittagspausen, die dem Fuhrpersonal nach der Arbeitszeitverordnung gewährt werden müssen, dürfen bei Abrechnung nach den Zeitsätzen unberücksichtigt bleiben.

Der Tagessatz gilt für eine Arbeitsleistung von 8 Stunden, der Stundensatz für eine Fuhrleistung von mindestens 30 Minuten. Bei Tagesleistungen von mehr als 8 Stunden wird die Mehrleistung nach dem Stundensatz berechnet.

Für die Gültigkeit der Lohnsätze ist der Wohnsitz des Fuhrunternehmers maßgebend.

Diese Anordnung gilt auch für Fuhrleistungen mit nicht gewerblichen Fuhrwerken.

§ 4

Statt der Zeitsätze können auch Leistungssätze vereinbart werden. Zu ihrer Errechnung ist der nach § 2 zulässige Tagessatz durch die Beförderungsmenge zu teilen, die in 8 Stunden durchschnittlich geleistet werden kann, wobei der Tagessatz bis zu 25 v. H. erhöht werden darf. Die für die Waggonabfuhr bestehenden ortsüblichen Leistungssätze dürfen jedoch durch Anwendung der Stundensätze nicht erhöht werden. Leistungssätze dürfen nur angewendet werden, wenn das Gewicht der Ladung durch Messen, Wiegen oder Zählen der verladenen Einheiten eindeutig festgestellt werden kann.

§ 5

Die Sätze schließen die Vergütung für die ortsübliche Tätigkeit des Fuhrpersonals beim Be- und Entladen ein.

Lohnzuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit, für Nacht- und Überstundenarbeit können zusätzlich in ortsüblicher Weise berechnet werden. Die Aufwendungen der Fuhrunternehmer für soziale Leistungen, Gemeinkosten und erhöhte Abnutzung der Betriebsmittel sind mit den Höchstsätzen und Zuschlägen abgegolten.

§ 6

Die Vorschriften dieser Anordnung gelten nicht für den Rollfuhrverkehr der bahnamtlichen Rollfuhrunternehmen und der Vollmachtsspediteure und ebenfalls nicht für Fuhren solcher Güter, für die Sonderfahrzeuge, Möbelwagen oder besondere Vorrichtungen erforderlich sind. Sie gelten auch nicht für die Abfuhr von Rohholz aus Waldungen und nicht für die Milchabfuhr und die Kohlenanfuhr.

§ 7

Für Zugleistungen bei Feldarbeiten (ohne Stellung der Geräte) z. B. für Pflügen, Eggen und Säen, dürfen je Stunde bis 100% der in der Anlage vermerkten Sätze berechnet werden.

§ 8

Bei Fuhren mit Langholz, Langrohren oder eisernen Trägern und dgl. darf ein Zuschlag von 20 v. H. des Stundenlohnes berechnet werden.

§ 9

Vorspannleistungen (gleich einer Gespannstellung ohne Wagen) werden mit

einer Ermäßigung des Höchstpreises von 0.30 DM je Stunde oder 0.15 DM für jede begonnene ½ Stunde abgegolten.

§ 10

Besondere Fuhrleistungen, wie landwirtschaftliche Nachbarhilfe, bleiben durch diese Anordnung unberührt.

§ 11

Über jede Fuhrleistung ist eine Rechnung auszustellen, die die zur Nachprüfung des Preises erforderlichen Einzelangaben enthalten muß. Wer im Zusammenhang mit einer Lieferung oder Leistung Fuhren gegen Entgelt ausführen läßt, hat das Fuhrentgelt in Angebot, Abrechnung und Quittung getrennt auszuweisen. Durchschrift oder Doppel der Rechnung ist vom Auftraggeber aufzubewahren. Führt der mit der Lieferung oder Leistung Beauftragte die Fuhren selbst aus, so hat er das Fuhrentgelt getrennt auszuweisen, soweit dies möglich ist.

§ 12

Die Befugnis der Preisbildungsstelle zur Festsetzung volkswirtschaftlich gerechtfertigter Preise im Einzelfalle bleibt in vollem Umfange bestehen; bei ihrer Ausübung können die Höchstpreise der Anlage überschritten werden.

Soweit aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung besonderer Härten eine Ausnahme von den Vorschriften dieser Anordnung dringend erforderlich erscheint, kann die Preisbildungsstelle dies genehmigen. Anträge an die Preisbildungsstelle sind bei den unteren Preisbehörden (Landrat, Oberbürgermeister bezw. Polizeipräsident) einzureichen und von diesen nach Überprüfung mit Stellungnahme über den Regierungspräsidenten — Preisüberwachungsstelle — vorzulegen.

§ 13

Für Fuhrleistungen bei Schneeräumarbeiten darf ein Zuschlag von 25% des Höchstpreises berechnet werden. Der Pferdehalter hat zur Bespannung eines Zugpfluges bei der Schneeräumung nur Pferde mit Geschirr (ohne Wagen) zu stellen. Die Pferde müssen mit Winterhufbeschlag (scharfen Stollen) versehen sein. Die unteren Preisbehörden bestimmen je nach den Witterungsverhältnissen, für welche Tage und in welcher Höhe der Zuschlag berechnet werden darf.

§ 14

Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Vorschriften dieser Anordnung umgangen werden oder umgangen werden sollen.

§ 15

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Anordnung werden nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 26. 7. 1949 (WiGBl. S. 193) in der Fassung der Gesetze vom 29. 3. 1950 (BGBl. S. 78) und 30. 3. 1951 (BGBl. S. 223) bestraft.

§ 16

Mit Inkrafttreten dieser Anordnung werden alle bisher erlassenen Preisvorschriften außer Kraft gesetzt, soweit sie die Preise für Fuhrleistungen mit Pferdefuhrwerken betreffen.

§ 17

Diese Anordnung tritt am Tage der Verkündung im Staatsanzeiger des Landes Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 4. 9. 1951

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — Pr K I/S 8 —5—51 — W II d —

Anlage:

Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Pferdefuhrwerken im Lande Hessen

Gebietsteile	Einspänner-		Zweispänner-	
	Tag.-Satz v. Stall	Std.-Satz z. Stall	Tag.-Satz v. Stall	Std.-Satz z. Stall
I				
Kreise Hofgeismar, Wolfhagen, Ziegenhain	18.—	2.20	27.—	3.45
II				
Kreise Frankenberg, Fritzlar-Homberg, Hersfeld, , Hünfeld, Marburg/Lahn-Land, Melsungen, Rotenburg (Fulda), Usingen, Erbach, Bergstraße, Dieburg, Alsfeld, Lauterbach	21.—	2.65	30.—	3.60
III				
Kreise Bad Schwalbach (Untertaunuskreis), Biedenkopf, Eschwege, Frankfurt/Main-Höchst (Main-Taunuskreis), Fulda-Land, Gelnhausen, Hanau-Land, Homburg v. d. H. (Obertaunuskreis), Kassel-Land, Marburg/Lahn-Stadt, Rüdesheim/Rhein (Rheingaukreis), Schlüchtern, Waldeck, Weilburg (Oberlahnkreis), Wetzlar, Witzenhausen, Darmstadt-Land, Groß-Gerau, Gießen-L., Büdingen	24.—	3.—	36.—	4.50
IV				
Kreise Dillenburg (Dillkreis), Friedberg, Fulda-Stadt, Limburg, Offenbach-Land . .	28.20	3.55	42.—	5.30
V				
Kreise Hanau-Stadt, Wiesbaden-Stadt, Darmstadt-Stadt, Offenbach-Stadt, Gießen-Stadt	30.—	3.80	45.—	5.65
VI				
Kreise Frankfurt/M.-Stadt, Kassel-Stadt .	33.—	4.15	48.—	6.—

Verschiedenes

868 **Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 23. August 1951**

			Veränderungen geg. Vorwoche + / —
Aktiva		(in 1000 DM)	
Guthaben bei der Bank deutscher Länder		72 828	+ 44 223
Postscheckguthaben		12	—
Wechsel und Schecks		4 573	— 3 717
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der			
a) Bundesverwaltung	—		
b) Länder	19 400	19 400	—
Ausgleichsforderungen			
a) aus der eigenen Umstellung	245 081		
b) angekaufte	47 110	292 191	—
Lombardforderungen gegen			
a) Wechsel	31		
b) Ausgleichsforderungen	43 411		
c) sonstige Sicherheiten	89	43 531	+ 7 460
Kassenkredite an			
a) Landesregierung	45 043		
b) sonstige öffentliche Stellen	—	45 043	— 3 571
Beteiligung an der Bank deutscher Länder		8 500	—
Sonstige Vermögenswerte		17 450	— 5 130
		503 528	+ 39 265

			Veränderungen geg. Vorwoche + / —
Passiva			
Grundkapital		30 000	—
Rücklagen und Rückstellungen		26 974	—
Einlagen			
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- und Postsparkassenämter)	242 510		+ 26 288
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	549		+ 2
c) von öffentlichen Verwaltungen	13 807		+ 1 242
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	24 572		+ 736
e) von sonstigen inländischen Einlegern	130 825		+ 6 601
f) von ausländischen Einlegern	4 966		— 1 783
g) zwischen den Zweiganstalten der LZB unterwegs befindliche Giroüberweisungen	4 991		+ 5 848
		422 220	+ 38 934
Lombardverpflichtungen gegenüber der Bank deutscher Länder gegen			
a) Wechsel	—		
b) Ausgleichsforderungen	—		
c) sonstige Sicherheiten	—	—	—
Sonstige Verbindlichkeiten		24 334	+ 331
Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln: 294 393 (+ 7 990)			
		503 528	+ 39 265

Frankfurt a. M., 24. 8. 1951 **Landeszentralbank von Hessen**

Regierungspräsidenten

Darmstadt

869

Schulverband Schuldorf Bergstraße

Der Landkreis Darmstadt und die Gemeinden Seeheim, Jugenheim und Bickenbach haben sich auf Grund des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 zur gemeinsamen Erfüllung öffentlicher Schulbau- und Schulunterhaltungsaufgaben zu einem Zweckverband unter dem Namen „Schulverband Schuldorf Bergstraße" und mit dem Sitz in Seeheim an der Bergstraße zusammengeschlossen. Auf Grund des § 11 des Zweckverbandsgesetzes wird dieser Schulverband hiermit gebildet und seine Satzung nach dem von den Verbandsmitgliedern vereinbarten und anerkannten Entwurf festgestellt.

Darmstadt, den 27. 8. 1951.

Der Regierungspräsident — I/3 3 u — 7040/51.

Satzung

des Schulverbandes Schuldorf Bergstraße

I. Abschnitt

§ 1

1. Der Landkreis Darmstadt und die Gemeinden Seeheim, Jugenheim und Bickenbach schließen sich zur gemeinsamen Erfüllung öffentlicher Schulbau- und Schulunterhaltungsaufgaben, deren Art und Umfang im nachfolgenden Abschnitt bezeichnet wird, zu einem Zweckverband zusammen.

2. Die Bildung des Zweckverbandes erfolgt gemäß den Bestimmungen des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939, RGBl. I S. 979.

3. Seine inneren Rechtsverhältnisse werden durch diese Satzung geregelt.

§ 2

Der Zweckverband führt den Namen: „Schulverband Schuldorf Bergstraße".

Sein Sitz ist Seeheim a. d. B.

§ 3

Der Schulverband ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Er dient dem öffentlichen Wohle und dem Nutzen seiner Mitglieder.

II. Abschnitt

§ 4

1. Der Schulverband hat die Aufgabe, in der Gemarkung der Gemeinde Seeheim a. d. B. Grundstücke zu erwerben und darauf unter dem Namen Schuldorf Bergstraße Bildungs- und Erziehungsstätten zu errichten und zu unterhalten. Das Schuldorf hat einen Kindergarten, eine Volksschule, eine Berufsschule und eine Aufbauschule (Oberschule) mit allen erforderlichen Anlagen und Einrichtungen zu umfassen. Im Sinne dieser Aufgaben obliegt dem Verband als Schulträger die Aufbringung aller Sachkosten, die durch die Errichtung und den Betrieb der Schulen entstehen.

Die Schulen haben den Erfordernissen eines modernen Schulwesens zu entsprechen. Für die Volksschule sind so ausreichende Gebäude, Anlagen und Einrichtungen zu errichten, daß sie mindestens 4 Volksschulklassen der Gemeinde Seeheim und je 3 Klassen der Gemeinden Jugenheim und Bickenbach aufnehmen können.

2. Der Schulverband kann ferner jederzeit durch Beschluß seines Vorstandes Gebäude, Anlagen und Einrichtungen bei Vorliegen eines örtlichen, öffentlichen Bedürfnisses der Fortbildung der Erwachsenen und der allgemeinen Volksbildung zur Verfügung stellen, oder hierfür Bildungsstätten und Einrichtungen schaffen.

§ 5

1. Die Verpflichtung der Gemeinden zur Bereitstellung und Unterhaltung von Schulräumen und Einrichtungen geht im Umfang der dem Schulverband gestellten Aufgaben auf diesen als neuen Träger über. Weitergehende Verpflichtungen der Gemeinden bleiben unberührt. Sofern jedoch künftig die beteiligten Gemeinden für weitere Klassen neue Gebäude errichten müssen, sind sie dem Schuldorf anzugliedern.

2. Soweit die derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen oder eine künftige gesetzliche Regelung eine Mitwirkung der Schulträger bei der Ernennung von Lehrkräften für zu besetzende Schulstellen vorsehen, steht dieses Recht im Umfang der gestellten Aufgaben dem Schulverband zu.

3. Als Schulträger hat er insbesondere auch die Berechtigung über Fragen des Haushalts und die Anstellung und Besoldung von Dienstkräften nach Maßgabe der staatlichen An- und Einstellungsgrundsätze, der staatlichen Besoldungs- und Vergütungsvorschriften und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel selbständig zu entscheiden. Die Rechte des Staates bei der Anstellung und Entlassung von Beamten und Angestellten (Lehrkräfte), die sich aus entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen ergeben, werden hiermit nicht berührt.

III. Abschnitt

§ 6

Verfassungsmäßige Organe des Schulverbandes sind der Verbandsvorstand und der Verbandsvorsteher.

§ 7

Der Verbandsvorstand besteht aus 12 Mitgliedern.

Der Verbandsvorstand ist in allen Angelegenheiten beschließendes und überwachendes Organ des Schulverbandes. Er ist bei der Durchführung der dem Schulverband gestellten Aufgaben zum wirtschaftlichen und sparsamen Haushalten verpflichtet.

§ 8

1. Die Verbandsmitglieder entsenden in den Vorstand:

Der Landkreis Darmstadt	2 Vertreter,
die Gemeinde Seeheim	4 Vertreter,
die Gemeinde Jugenheim	3 Vertreter,
die Gemeinde Bickenbach	3 Vertreter.

Sie bestimmen ferner für deren Verhinderungsfall eine entsprechende Anzahl von Stellvertretern.

Sofern in der Folgezeit eine wesentliche Veränderung der für die beteiligten Gemeinden nach § 4 Ziffer 1 Absatz 2 der Satzung vorgesehenen Volksschulklassen eintritt, insbesondere wenn die beteiligten Gemeinden weitere Klassen nach § 5 Ziffer 1 der Satzung dem Schuldorf angliedern, soll diesem Umstand durch eine entsprechende Neuzusammensetzung des Vorstandes im Wege einer Satzungsänderung Rechnung getragen werden.

2. Der Landrat des Landkreises Darmstadt und die jeweiligen Bürgermeister der beteiligten Gemeinden sind regelmäßig als Vertreter und deren verfassungsmäßig berufene Vertreter im Amte als Stellvertreter in den Schulverbandsvorstand, unter Anrechnung auf die zu stellende Vertreterzahl, zu entsenden.

3. Die restlichen Vertreter und deren Stellvertreter sind von den politischen Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für eine Amtsdauer von drei Jahren zu wählen.

Ein Vertreter soll gleichzeitig dem örtlichen Schulvorstand angehören.

§ 9

Der Verbandsvorsteher, die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätige Beamte im Sinne des geltenden Beamtengesetzes. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz, der ihnen bei Ausübung ihrer Funktionen tatsächlich entstandenen Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes im Rahmen von Zeugengebühren. Der Verbandsvorstand kann durch Beschluß dem Verbandsvorsteher für seine Tätigkeit eine jährlich festzusetzende, angemessene Aufwandsentschädigung gewähren.

§ 10

Der Verbandsvorstand wählt den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter für eine Amtsdauer von drei Jahren. Der Stellvertreter ist allgemeiner Vertreter des Vorstehers im Falle seiner Verhinderung. Für die Dauer der ersten Wahlperiode und sofern innerhalb dieser Zeit die Errichtung des Schuldorfes nicht beendet ist, auch für die Dauer der folgenden, ist der Landrat des Landkreises Darmstadt Verbandsvorsteher. Sein Stellvertreter ist sein gesetzlich berufener Vertreter im Amte.

§ 11

Der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand zu öffentlichen Sitzungen ein und führt in denselben den Vorsitz mit vollem Stimmrecht.

§ 12

Die Einberufung des Vorstandes hat nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Jahr zu ordentlichen Sitzungen zu erfolgen.

§ 13

1. Auf ein schriftliches, von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder unterzeichnetes Verlangen muß der Vorsteher unverzüglich eine außerordentliche Sitzung einberufen.

2. In dem Begehren müssen dem Vorsteher die zur Beratung anstehenden Angelegenheiten mit einer kurzen Begründung ihrer Dringlichkeit mitgeteilt werden.

§ 14

1. Der Vorsteher hat die Vorstandsmitglieder zu den Sitzungen regelmäßig schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Zeit und Ort der Sitzung zu laden. Die Ladung soll so erfolgen, daß sie den Vorstandsmitgliedern mindestens acht Tage vor dem Termin zugeht. In eiligen Fällen kann die Ladefrist mit dem Hinweis auf die Dringlichkeit der Beratung auf einen Tag abgekürzt werden.

2. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ferner der Aufsichtsbehörde auf deren Wunsch oder wenn dem Vorsteher deren Teilnahme zweckmäßig erscheint, mitzuteilen.

§ 15

Die Leiter der Schulen des Schulverbandes sollen zu den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Sie sollen in Angelegenheiten, die sachliche oder personelle Bedürfnisse der Schulen betreffen, gehört werden.

§ 16

1 Der Verbandsvorstand ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder einschließlich des Vorstehers anwesend ist.

2. Wird der Verbandsvorstand mangels Beschlußfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Bei der zweiten Ladung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 17

1. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefaßt.

2. Der Vorstand kann durch besonderen Beschluß bestimmen, daß in geheimer Sitzung beraten oder geheim abgestimmt wird.

3. Zu einer Änderung oder Ergänzung der Satzung bedarf es der Stimmenmehrheit von zwei Drittel der erschienenen Vorstandsmitglieder. Sie bedarf ferner der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 18

1. An der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten, die die Interessen eines Vorstandsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Verwandten bis zum dritten Grade, oder seiner Verschwägerten bis zum zweiten Grade berühren, darf dieses Vorstandsmitglied nicht teilnehmen. Bei Vorliegen solcher Umstände ist das betroffene Vorstandsmitglied verpflichtet, seine Befangenheit zu erklären.

Das gleiche gilt auch, wenn das Vorstandsmitglied Personen, die an der Erledigung der Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Sonderinteresse haben, vertreten hat, oder für sie gegen Entgelt tätig geworden ist.

2. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet der Verbandsvorsteher endgültig. Soweit es sich um ihn selbst handelt, entscheidet sein allgemeiner Vertreter.

Für die Berechnung der Beschlußfähigkeit zählen die aus diesem Grunde abwesenden Vorstandsmitglieder mit.

§ 19

Über den wesentlichen Inhalt der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen. Es hat zu enthalten:

a) Ort, Tag, Beginn und Schluß der Sitzung,
b) die Namen des Vorsitzenden und der übrigen anwesenden Vorstandsmitglieder,
c) die Feststellung, ob der versammelte Vorstand beschlußfähig war,
d) die Tagesordnung, die Gegenstand der Beratung war.

§ 20

1. Der Gang der Beratung ist nur allgemein anzugeben. Durch Aufnahme in das Protokoll sind jedoch festzustellen:

a) der Ausschluß eines Vorstandsmitgliedes von der Beratung und Abstimmung nach § 18 der Satzung,

b) Anträge, die zur Abstimmung gestellt wurden,

c) das Ergebnis der Abstimmung unter Angabe der Zahl der Vorstandsmitglieder, die für bzw. gegen den Antrag gestimmt oder sich der Stimme enthalten haben.

2. Die gefaßten Beschlüsse sind im genauen Wortlaut aufzuführen. Die angefertigte Niederschrift ist vom Vorsitzenden, dem Protokollführer und von zwei gewählten Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

IV. Abschnitt

§ 21

1. Die Verwaltung des Schulverbandes obliegt dem Verbandsvorstand mit der Maßgabe, daß die laufenden Geschäfte vom Vorsteher geführt werden. Der Vorsteher hat bei der Führung der Geschäfte im wohlverstandenen Interesse des Schulverbandes zu handeln. Er ist an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden und hat seine Weisungen zu beachten. Der Vorsteher ist gehalten, über seine Tätigkeit dem Vorstand in angemessenen Zeitabständen zu berichten. Er ist vom Vorstand nach Ablauf des Geschäftsjahres, oder soweit er es verangt, nach Abschluß eines genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäftes nach vorheriger Prüfung zu entlasten.

2. Der Vorsteher ist verpflichtet, Beschlüsse des Verbandsvorstandes, die dessen Befugnisse überschreiten oder ein Gesetz verletzen, mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden.

Der Verbandsvorstand kann gegen die Beanstandung Klage im Verwaltungsstreitverfahren erheben. Er wählt zu diesem Zweck einen oder mehrere Obmänner aus seiner Mitte.

§ 22

Der Verbandsvorsteher vertritt den Schulverband nach außen.

§ 23

1. Rechtsgeschäfte, insbesondere Verträge die nach ihrer Art und ihrem Umfang für den Schulverband von Bedeutung sind und ihn zu Leistungen verpflichten, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstandes.

Diese Rechtsgeschäfte müssen schriftlich unter Anführung des betreffenden Vorstandsbeschlusses abgeschlossen werden. Die Urkunden sind vom Verbandsvorsteher und zwei vom Vorstand zu bestimmenden Urkundspersonen im Namen des Vorstandes handschriftlich zu unterzeichnen.

2. Die Vorschrift des Absatzes 1 findet keine Anwendung auf die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Schulverband geldlich unerheblich sind.

§ 24

Der Verbandsvorstand kann Ausschüsse bilden und diese oder auch einzelne Vorstandsmitglieder durch Beschluß mit der Vorbereitung bestimmter Angelegenheiten betrauen.

V. Abschnitt

§ 25

Das Rechnungsjahr des Schulverbandes beginnt am 1. April und endet am 31. März. Es wird nach dem Kalenderjahr benannt, in dem es beginnt.

§ 26

Für jedes Rechnungsjahr hat der Schulverband einen Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan hat alle voraussehbaren Ausgaben und Einnahmen des Rechnungsjahres zu enthalten. Die Ausgaben sind unter Einbeziehung von Fehlbeträgen oder Überschüssen aus dem Vorjahr auszugleichen.

§ 27

Der Verbandsvorsteher hat den Haushaltsplan einen Monat vor Beginn des neuen Rechnungsjahres zu entwerfen und ihn dem Vorstand zur Beschlußfassung vorzulegen.

§ 28

Die Deckung des Finanzbedarfs des Schulverbandes für die Errichtung und die künftige laufende Unterhaltung der Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Schulen und sonstigen Erziehungs- und Bildungsstätten erfolgt in der Weise, daß die Verbandsmitglieder zur Tragung von einmaligen Baukostenbeiträgen und zu jährlich festzusetzenden Umlagen herangezogen werden, sowie durch gesetzlich vorgesehene oder vertraglich festzulegende Zuschüsse des Landes Hessen und eine einmalige Zuwendung des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten Amerikas für Deutschland.

§ 29

Von dem vom Schulverband aufzubringenden Grundstückserwerbs- und Erschließungskosten, sowie den Errichtungskosten der Erziehungs- und Bildungsstätten trägt der Landkreis Darmstadt DM 64 000.—. Die dann noch verbleibenden Baukosten tragen die beteiligten Gemeinden. Als Maßstab zur Berechnung ihres Kostenanteils dient die Zahl der Volksschulklassen, die gemäß § 4 Ziffer 1 Absatz 2 der Satzung für die Gemeinden vorgesehen sind.

§ 30

Die vom Schulverband aufzubringenden laufenden Unterhaltungskosten der Erziehungs- und Bildungsstätten werden, soweit die Einnahmen zu ihrer Deckung nicht ausreichen, auf die beteiligten Gemeinden umgelegt. Als Schlüssel für die Berechnung dieses für jede Anstalt jährlich festzusetzenden Kostenanteils dient die Schülerzahl, die aus den beteiligten Gemeinden die betreffende Anstalt besucht. Maßgeblich ist die Zahl der Schüler, die am 15. Mai des jeweiligen Rechnungsjahres in der Anstalt eingeschrieben war.

§ 31

Die erstmalige Festsetzung der Umlage und deren Änderung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 32

Die Verbandsmitglieder haben die von ihnen zu tragenden Kostenanteile in ihrem Haushaltsplan vorzusehen. Sie haben diese Mittel zur Verfügung des Verbandes bereitzuhalten und ihm, soweit erforderlich, Betriebsvorschüsse zu gewähren.

§ 33

Der Verbandsvorsteher hat über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres spätestens drei Monate nach dessen Ablauf Rechnung zu legen.

§ 34

Der Verbandsvorsteher hat die Rechnung mit allen Unterlagen dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Darmstadt zur Prüfung und sodann mit dessen Prüfungsbericht dem Verbandsvorstand zu seiner Entlastung vorzulegen.

Ergibt die Rechnungsprüfung Unstimmigkeiten, so berichtet das Rechnungsprüfungsamt zunächst dem Verbandsvorsteher. Dieser ist verpflichtet, unverzüglich die erforderliche Aufklärung zu geben. Kommt er dieser Aufforderung nicht oder nicht rechtzeitig nach, oder ist die Aufklärung unbefriedigend, so berichtet das Rechnungsprüfungsamt unverzüglich dem Verbandsvorstand und der Aufsichtsbehörde.

Die Rechnungsprüfung geht zu Lasten des Schulverbandes.

§ 35

Die Kassengeschäfte führt die Gemeindekasse der Gemeinde Seeheim a. d. Bergstraße. Die Gemeindekasse Seeheim hat ein Konto bei einem öffentlichen Geldinstitut zu errichten, auf das sämtliche Einzahlungen zugunsten des Schulverbandes zu erfolgen haben.

§ 36

Der Verbandsvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied hat alle drei Monate eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und deren Ergebnis schriftlich festzustellen. Er kann jederzeit und muß mindestens einmal im Jahr eine außerordentliche Kassenprüfung vornehmen.

VI. Abschnitt

§ 37

Die Aufsicht über den Schulverband übt der Regierungspräsident in Darmstadt aus.

§ 38

Der Aufsichtsbehörde stehen die im siebenten Teil der Hess. Gemeindeordnung vom 24. Dezember 1945 (GVBl. 1946 S. 1) aufgeführten Rechte zu. Gegen Anordnungen der Aufsichtsbehörde kann der Schulverband die dort vorgesehenen Rechtsmittel einlegen.

§ 39

Den Mitgliedern des Schulverbandes stehen gegen Beschlüsse des Verbandsvorstandes die im Zweckverbandsgesetz vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979) vorgesehenen Rechtsmittel zu.

§ 40

1. Für die Auflösung oder Änderung des Schulverbandes finden die Bestimmungen der §§ 21 bis 23 des Zweckverbandsgesetzes Anwendung.

2. Im Falle der Auflösung des Schulverbandes entscheidet über die Verwendung seines Vermögens der Ministerpräsident des Landes Hessen im Benehmen mit den zuständigen Fachministern und den Verbandsmitgliedern. Der oder die Übernehmer des Vermögens übernehmen auch die Verpflichtungen des Schulverbandes, die ihm Dritten gegenüber erwachsen sind.

§ 41

Die Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen und im Amtsblatt des Hess. Ministers für Erziehung und Volksbildung, sowie durch die Verbandsmitglieder in ortsüblicher Weise.

§ 42

Die vorstehende Verbandssatzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Zu Nr. I/3 3u — 7040/51

Vorstehende, von den Verbandsmitgliedern vereinbarte und anerkannte Satzung wird hiermit gemäß § 11 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 festgestellt.

Darmstadt, den 27. 8. 1951.

Der Regierungspräsident

870

Ausschreibung von Kassenarztstellen

Das Schiedsamt für Ärzte beim Oberversicherungsamt Darmstadt hat in seinen Sitzungen vom 24. Juli und 9. August 1951 die Ausschreibung folgender Kassenarztstellen beschlossen:

1. Darmstadt

1 Facharzt für Orthopädie;

2. Groß-Gerau
1 Facharzt für Augenkrankheiten;
3. Langen
1 Facharzt für innere Medizin;
4. Weißkirchen/Kr. Offenbach
1 praktischer Arzt.

Um die ausgeschriebenen Stellen können sich nur solche Ärzte bewerben, die im Ärzte-Register des Zulassungsbezirks Darmstadt eingetragen sind und die gemäß § 17 der Zulassungsordnung vom 7. Februar 1950 geforderten Voraussetzungen erfüllen.

Bewerbungen mit Unterlagen (beglaubigte Abschriften von Geburtsurkunde, Approbationsurkunde und gegebenenfalls Facharztanerkennung, Spruchkammerbescheid, Bescheinungen über die bisherige praktische, klinische und sonstige ärztliche Tätigkeit sowie Rauschgifterklärungen und polizeiliches Führungszeugnis) sind bis spätestens 30. September 1951 beim Schiedsamt für Ärzte beim Oberversicherungsamt Darmstadt, Rheinstraße 62, Baracke II, einzureichen.

Mit der Bewerbung ist die Gebühr nach § 42, Absatz 1 der Zulassungsordnung (DM 5.—) an das Oberversicherungsamt Darmstadt, Schiedsamt für Ärzte zu überweisen.

Auf § 13, Absatz 2, der Zulassungsordnung wird besonders hingewiesen.

Darmstadt, den 15. 8. 1951

Der Vorsitzende
des Schiedsamts für Ärzte beim
Oberversicherungsamt Darmstadt

871

Bestallung und Vereidigung von Sachverständigen.

Am 29. August 1951 wurde Herr Dr.-Ing. Werner Spilger, geboren am 28. August 1912 in Bensheim a. d. B., wohnhaft in Darmstadt, Mühlstraße 62, als Sachverständiger für Energiewirtschaft, Kraftanlagen, Motore aller Art, Meß- und Regeltechnik, Kontroll- und Sicherheitsanlagen, Stark- und Schwachstromtechnik, Erfindungen, Patentfragen, Projekte und wissenschaftliche Forschung und zwar vorwiegend auf technisch-physikalischem Gebiet, technische Probleme aller Art des In- und Auslandes, zugelassen und vereidigt.

Darmstadt, 29. 8. 1951

Der Regierungspräsident — III/2 — 254/51

872

Baulandumlegung in der Gemeinde Griesheim b. D.

Der Kreistag des Landkreises Darmstadt hat die Einleitung des Umlegungsverfahrens für das Bebauungsgebiet „Hintergasse" in der Gemeinde Griesheim b. D. gemäß §§ 25 ff des Hessischen Aufbaugesetzes vom 25. Oktober 1948 beschlossen.

Darmstadt, 16. 8. 1951

Der Landrat des Landkreises Darmstadt

Kassel

873

Ausschreibung von Kassenarztstellen im Zulassungsbezirk Kassel.

Das Schiedsamt für Ärzte beim Oberversicherungsamt Kassel hat die Ausschreibung folgender Kassenarztstellen beschlossen:

1. Fulda-Stadt:
1 Facharzt für Orthopädie
2. Bad Hersfeld-Stadt:
1 Facharzt für Orthopädie

Um die ausgeschriebenen Stellen können sich nur solche Ärzte bewerben, die in das Arztregister des Zulassungsbezirks Kassel eingetragen sind und die gemäß § 17 der Zulassungsordnung für Ärzte vom 7. Februar 1950 die geforderten Voraussetzungen (Vorbereitungszeit) erfüllen.

Bewerbungen sind spätestens bis zum 20. Oktober 1951 dem Schiedsamt für Ärzte beim Oberversicherungsamt Kassel-Wilhelmshöhe einzureichen. Bewerbungen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden nicht berücksichtigt. Als Unterlagen sind der Bewerbung beizufügen: beglaubigte Abschriften der Geburtsurkunde der Approbationsurkunde, der Facharztanerkennung und des Spruchkammerbescheids, ferner Bescheinigungen über die bisherige praktische, klinische und sonstige Tätigkeit, ein polizeiliches Führungszeugnis neuesten Datums, sowie eine Rauschgifterklärung, die vor einer zur Entgegennahme von eidesstattlichen Erklärungen befugten Stelle abzugeben ist.

Kassel, den 31. 8. 1951.

Der Vorsitzende des Schiedsamtes für Ärzte beim Oberversicherungsamt Kassel

Wiesbaden

874

Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen und Schätzern.

Ich habe Herrn Edmund Sprengard, Wiesbad.-Erbenheim, Wiesbadener Str. 68, zum technischen Sachverständigen für Segelflugzeuge für den Bereich des Regierungsbezirks Wiesbaden bestellt.

Wiesbaden, 18. 8. 1951.

Der Regierungspräsident — III A 5 b — Az. 66 m — Tgb. Spreng. 5408/51

Ich habe Herrn Willy Wagenbach, Frankfurt a. M., Neue Mainzer Straße 60, für den Regierungsbezirk Wiesbaden als Schätzer und Sachverständigen für Grundstücks-Bewertungs- und Preisfragen bestellt und als solchen vereidigt.

Wiesbaden, 21. 8. 1951.

Der Regierungspräsident — III A 1 — Az. 73 c 10/03

Ich habe Herrn Karl Pieroth, Frankfurt a. M., Rathenauplatz 12, für den Regierungsbezirk Wiesbaden als Schätzer und Sachverständigen für Briefmarken bestellt und als solchen vereidigt.

Wiesbaden, 21. 8. 1951.

Der Regierungspräsident — III A 1 — Az. 73 c 10/03

Ich habe Herrn Emil Römer, Frankfurt a. M., Rudolfstraße 19, für den Regierungsbezirk als Schätzer und Sachverständigen für den Karosseriebau bestellt und als solchen vereidigt. Die Bestellung berechtigt zur Abgabe von angeforderten Gutachten über die Güte der von Handwerkern gelieferten Waren und bewirkten Leistungen über die Angemessenheit der von ihnen dafür geforderten Preise im Karosseriebauerhandwerk.

Wiesbaden, 27. 8. 1951.

Der Regierungspräsident — III A 1 — Az. 73 c 10/03

875

Einziehung eines Weges.

Von dem im Stadtbezirk Hofheim a. Ts. gelegenen Richard-Zorn-Weg, Wegparzelle 139, Kartenblatt 49, soll der Teil des Weges, der mit der Hattersheimer Straße parallel verläuft und nicht an bebaute Wohnhausgrundstücke grenzt, eingezogen werden, da ein Bedürfnis für die Beibehaltung des vorbezeichneten Weges nicht mehr vorliegt. Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 1. September bis einschließlich 29. September 1951, bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Der Plan liegt im hiesigen Stadtbauamt, Burgstraße Nr. 11, in der o. a. Zeit während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Hofheim a. Ts., 20. 8. 1951.

Der Magistrat

Buchbesprechungen

Im Verlag für Rechtswissenschaft vorm. Franz Vahlen G. m. b. H., Berlin und Frankfurt/Main erschien: **„Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht** (Wohnungseigentumsgesetz) vom 15. März 1951", erläutert von Dr. Hermann Weitnauer und Carl Wirths zum Preise von 11.30 DM. Die Verfasser, von denen der letztere an der Einbringung des Initiativantrages eines Gesetzes über das Eigentum an Wohnungen und gewerblichen Räumen im Bundestag der erstere an der Behandlung des Entwurfs im Bundesjustizministerium maßgeblich beteiligt waren, bürgen für eine erschöpfende Behandlung der Materie. So finden wir bereits im Vorwort Ausführungen über den Zweck des Gesetzes und seine Geschichte. Das Schrifttumsverzeichnis umfaßt wohl lückenlos die z. Zt. für das Gebiet des Wohnungs- und Stockwerkseigentums im allgemeinen und zu dem Wohnungseigentumsgesetz des Bundes im besonderen vorhandene Literatur. Die Vorbemerkung zum I. Teil bringt neben einem historischen Überblick auch eine kurze Übersicht über die ausländische Gesetzgebung. Der anschließende ausführliche und übersichtliche Kommentar zu den gesetzlichen Vorschriften wird hoffentlich noch durch einen bereits angekündigten Nachtrag mit den grundbuchlichen Durchführungsbestimmungen und den Richtlinien über die Abgeschlossenheit nach § 59 WEG seine Ergänzung finden. Ein Anhang enthält Abhandlungen über die städtebauliche Bedeutung des Wohnungseigentumsgesetzes und seine wohnungswirtschaftliche Bedeutung, der sich ein Muster für einen Aufteilungsplan und Musterbeispiele für die vertragliche Begründung des Wohnungseigentums, die Teilung gemäß § 8 WEG und für die Bestellung eines Dauerwohnrechts anschließen. Auf diese Weise ist das Werk ein unentbehrliches Handbuch nicht nur für den Verwaltungsjuristen, Justitiar, Notar und Rechtsanwalt, sondern auch für jeden Bauherrn, der die Absicht hat, dem Zweck des Gesetzes praktisch zum Erfolg zu verhelfen, sowie die Wohnungsuchenden, die sich eine Eigentumswohnung schaffen wollen.

In der von Dr. J. Fischer-Dieskau und Prof. Dr. Friedrich Schmidt herausgegebenen Handbücherei des Wohnungs- und Siedlungswesens (Verlagsgesellschaft Rudolf Müller, Oldenburg) ist als Band 33 von Dr. H. G. Pergande erschienen zum Preise von DM 8.80, **„Miete und Wirtschaftlichkeit bei neuen Wohnungen."**

Diese Broschüre enthält neben den Texten des Ersten Wohnungsbaugesetzes, der Verordnung über die Miethöhe für neugeschaffenen Wohnraum (Mietenverordnung)

vom 20. November 1950, der Verordnung über Wirtschaftlichkeits- und Wohnflächenberechnung für neugeschaffenen Wohnraum (Berechnungsverordnung) vom 20. November 1950 und des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 2. September 1948/10. August 1949 eine erläuternde Darstellung der Vorschriften der Mieten- und Berechnungsverordnung. Letztere hat nicht die sonst übliche Form des Kommentars, vielmehr hat der Verfasser eine zusammenhängende Erörterung gewählt und dabei den Stoff selbst in 8 Teilen klar gegliedert. Neben einem stark unterteilten Inhaltsverzeichnis hilft ein ausführliches alphabetisches Sachverzeichnis dem Leser bei dem Aufsuchen der zu den einzelnen Vorschriften gehörenden Ausführungen, die selbst neben einem kurzen geschichtlichen Überblick eine erschöpfende Darstellung der Materie geben. Die lässige Art der Erläuterungen hat nicht nur für jeden Praktiker des Wohnungsbaues, sondern auch für den Juristen, der sich berufsmäßig mit diesen Vorschriften befassen muß, aber der Materie selbst etwas fern steht, wie z. B. der Richter oder Rechtsanwalt, den Vorteil einer interessanten Lektüre, welche auch dem fachlichen Laien schnell die gesetzlichen Vorschriften nahe bringt.

Das Kündigungsschutzgesetz. Das soeben erlassene Kündigungsschutzgesetz (BGBl. I S. 499) ist im Taschenformat mit einem Vorwort, Anmerkungen, Verweisungen und ausführlichem Stichwortverzeichnis, bearbeitet von Prof. Dr. Wilhelm Herschel und Dr. jur. Günther Schelp, 64 Seiten, Kleinoktav, kartoniert, zum Preise von DM 2.60 im Verlag der Verlangsgesellschaft „Recht und Wirtschaft" m. b. H., Heidelberg, erschienen.

Das Bundes-Kündigungsschutzgesetz regelt den gesamten Kündigungsschutz einschließlich der besonderen Vorschriften für Betriebsratsmitglieder und des Verfahrens bei Massenentlassungen. Durch dieses Gesetz sollen sozial ungerechtfertigte Kündigungen vermieden werden. Es behandelt den Kündigungseinspruch, die Anrufung des Arbeitsgerichts, Zulassung verspäteter Klagen, Wirksamwerden der Kündigung, Höhe der Abfindung, Unzulässigkeit der Kündigung und vieles mehr. Die zahlreichen hierbei auftauchenden Zweifelsfragen sind in einer für die kurze Fassung (64 Seiten) erstaunlich gründlichen Bearbeitung erläutert. Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Verbände, Behörden und Gerichte finden in diesem Handbuch eine Fülle wichtiger Hinweise. Für dieses viel umstrittene Rechtsgebiet ist die unbedingt zuverlässige und objektive Behandlung der Materie durch die Autoren gewahrt worden. Ein übersichtlich gehaltenes Inhalts- und Sachverzeichnis ergänzt das kleine Werk. Wer mit Kündigungsfragen zu tun hat, wird den Kommentar bei seinem täglichen Handwerkszeug nicht entbehren können.

Deutsche Gemeindesteuer-Zeitung. Monatsschrift für das gesamte Gemeindesteuerwesen einschließlich Eigenbetriebe. Bezugspreis monatlich 2.50 DM. Industrie-Verlag Gehlsen, vorm Spaeth und Linde in Konstanz, herausgegeben von Rechtsanwalt Dr. Dr. Megow.

Es ist zu begrüßen, daß eine besondere Fachzeitschrift für das gesamte Gemeindesteuerwesen, an der es bisher fehlte, herausgegeben wird. Die „Deutsche Gemeindesteuer-Zeitung" will zu allen einschlägigen Tagesfragen Stellung nehmen, die Rechtsprechung laufend verfolgen, ihre Leser über neue Gesetze und Verordnungen unterrichten und der Gesetzgebung sowie der Verwaltung Anregungen geben. Dadurch dürfte sie insbesondere den Steuer- und Finanzabteilungen der Gemeinden, den Gemeinde- und Stadtkassen sowie den Kommunalaufsichtsbehörden ein wertvolles Hilfsmittel werden und der Praxis wesentlich dienen. Der Herausgeber der „Deutschen Gemeindesteuer-Zeitung" hat es sich in dankenswerter Weise zur Aufgabe gemacht, das gesamte gemeindliche Steuerrecht einschließlich des Gebühren- und Abgabenrechts zum Gegenstand besonderer Darstellung zu machen. Dabei wird auch das Steuerrecht der für die Gemeindewirtschaft außerordentlich wichtigen Eigenbetriebe behandelt. Das Steuerrecht der Gemeinden beruht teils auf reichsrechtlichen und teils auf landesrechtlichen Vorschriften. Durch die staatsrechtlichen Änderungen nach 1945 ist es weiterhin unübersichtlicher geworden. Der jetzige Zeitpunkt des Erscheinens der „Deutschen Gemeindesteuer-Zeitung" kann als günstig angesehen werden, weil vom Bundesgesetzgeber eine Neuordnung des Realsteuerrechts in die Wege geleitet wurde. In diesem Zusammenhang sei auf die kürzlich in Kraft getretene Änderung des Grundsteuergesetzes hingewiesen, durch die die Vorschriften über die Fälligkeit, Erlaß aus allgemeinen und besonderen Gründen usw. neu geregelt wurden.

Da die Zeitschrift es sich zur Aufgabe gemacht hat, auch die sich aus den Gesetzesänderungen für ihre Anwendung ergebenden praktischen Folgerungen eingehend zu beleuchten, kann ihr Bezug den Gemeinden nur empfohlen werden.

Stellenausschreibungen

Bei der Stadtverwaltung Wolfhagen ist die Stelle des **Stadtbauverwalters** zu besetzen. Besoldung nach Gruppe A 5 b, Ortsklasse C. Für eine Einstellung kommen Personen in Frage, welche die Abschlußprüfung an einer Staatsbauschule für Hoch- und Tiefbau abgelegt haben. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 15. September 1951 bei dem Magistrat der Kreisstadt Wolfhagen einzureichen. Bevorzugt werden Bewerber, die unter Artikel 131 G.G. fallen. Persönliche Vorstellung nur nach ergangener Aufforderung.

Wolfhagen, 30. 8. 1951. **Der Magistrat**

An der Medizinischen Klinik des Stadtkrankenhauses Offenbach a. M. ist zum 1. Dezember 1951 1 **Assistenzarztstelle** zu besetzen. Vergütung nach TO. A III. Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, Spruchkammerentscheid und beglaubigten Zeugnisabschriften sind bis 20. Oktober 1951 an den Magistrat der Stadt Offenbach a. M. — Personalamt — zu richten. Bewerber, die unterbringungsberechtigt bzw. anrechnungsfähig auf den Pflichtanteil nach § 12 und 13 des Gesetzes zu Art. 131 GG. sind, werden bevorzugt.

Der Magistrat der Stadt Offenbach a. M.

Stellenbewerbungen

Keine

Öffentlicher Anzeiger zum „Staats-Anzeiger für das Land Hessen"

AMTLICHER TEIL

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebote

1131

Die Landwirts-Ehefrau Marie Römer, geb. Theis, in Altenstädt hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer der ideellen Hälfte der Erben nach der Witwe Anna Elisabeth Theis, geb. Wicke, des im Grundbuch von Altenstädt, Blatt 305 eingetragenen Grundstückes, Kartenblatt 19, Parz. 55, Acker am Schleifmüllerpfad, 14,08 Ar, gemäß § 927 BGB. verlangt. Die Erben der Frau Anna Elisabeth, verw. Theis, geb. Wicke, nämlich Frau Magdalena Theis, geb. Alheid, der Ackermann Daniel Theis, der Ackermann Martin Theis, die Anna Elisabeth Rudolph, geb. Theis, die Marie Alheid, geb. Theis, und der Ackermann Martin Theis, die im Grundbuch als Eigentümer dieser ideellen Grundstückshälfte eingetragen sind, werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 22. November 1951, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Wolfhagen, Zimmer 4, anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird. F 8/51

Wolfhagen, 7. 9. 51 **Amtsgericht**

Handelsregistersachen

1132

In das hiesige Handelsregister ist bei der Firma Joseph Vogt, Hünfeld, eingetragen worden: Das Geschäft nebst Firma ist durch Übergabevertrag vom 12. Oktober 1945 auf den Kaufmann Rudolf Vogt in Hünfeld übergegangen. HR A 112

Hünfeld, 5. 9. 51 **Amtsgericht**

Güterrechtsregistersachen

1133

Durch notariellen Vertrag vom 20. Juni 1951 ist die Verwaltung und Nutznießung des Textilkaufmanns Rudolf Müller-Huschke in Bad Hersfeld an dem Vermögen seiner Ehefrau Elisabeth, geb. Reinhard, ausgeschlossen. GR 152

Bad Hersfeld, 7. 9. 51 **Amtsgericht**

1134

Durch notariellen Vertrag vom 27. Juli 1951 ist die Verwaltung und Nutznießung des Kaufmanns Hans Sieling in Bad Hersfeld an dem Vermögen seiner Ehefrau Jise, geb. Hanses, ausgeschlossen. GR 153

Bad Hersfeld, 7. 9. 51 **Amtsgericht**

1135

Im hiesigen Güterrechtsregister wurde unter der Nr. 155 bei den Eheleuten Oberingenieur Otto Wilhelm und Frida, geb. Eckardt, in Bad Schwalbach am 6. September 1951 eingetragen: Durch Ehevertrag vom 19. Dezember 1946 bzw. 10. März 1947 ist Gütertrennung vereinbart. GR 155

Bad Schwalbach, 6. 9. 51 **Amtsgericht**

1136

Der Viehkaufmann Eduard Bendner und dessen Ehefrau Ursula Christa Martha Ruth, geb. Wallendorf, wohnhaft in Bensheim-Auerbach a. d. B., haben durch notariellen Vertrag vom 6. August 1951 Gütertrennung vereinbart. GR 494

Bensheim, 24. 8. 51 Amtsgericht

Konkurssachen

1137

Die Firma Carl Weicker, Konservenfabrik in Darmstadt-Arheilgen hat heute beantragt, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen. Zum vorläufigen Vergleichsverwalter wird Wirtschaftsrechtsberater Dr. Hans Schäfer in Darmstadt, Landwehrstraße 12, Telefon 3646 bestellt. Gegen die Vergleichsschuldnerin wird mit Wirkung vom 10. September 1951, 17 Uhr, ein allgemeines Verfügungsverbot erlassen. Den Drittschuldnern wird verboten, ohne Zustimmung des vorläufigen Vergleichsverwalters an die Vergleichsschuldnerin zu leisten, Verfügungen und Leistungen mit Zustimmung des vorläufigen Vergleichsverwalters sind unbeschränkt wirksam. 3 VN 5/51

Darmstadt, 10. 9. 51 Amtsgericht

1138

In der Zwangsversteigerungssache betr. das Verfahren der Zwangsversteigerung des in Linter gelegenen, im Grundbuche von Linter Band II, Blatt 51 A auf den Namen des Metzgermeisters Heinrich Schönberger, Linter, Kreis Limburg, eingetragenen Grundstücks wird der Versteigerungstermin vom 17. September 1951 abgesetzt, da gegen das auf 10 600 DM festgesetzte Höchstgebot Beschwerde eingelegt und über diese noch nicht entschieden ist. K 16/50

Limburg/Lahn, 6. 9. 51 Amtsgericht

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

Zwangsversteigerungen

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der der Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlages die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

1139

Zwangsversteigerung. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am 16. November 1951, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Eltville, Schwalbacher Straße 40, Zimmer Nr. 5, versteigert werden, das im Grundbuche von Erbach, Band 14, Blatt 452 (eingetragene Eigentümer am 12. Dezember 1949, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: a) Karl Krahn, Kraftwagenführer in Erbach i. Rhg., zu 3/4, b) Katharina Krahn, geboren 2. Januar 1912 zu 1/4) eingetragene Grundstück, Gemarkung Erbach, Kartenblatt 15, Parzelle 16, Hof- und Gebäudefläche, Eberbacher Straße 12, 2,30 Ar groß, Grundsteuermutterrolle Art. 694, Gebäudesteuerrolle Nr. 59. Das höchstzulässige Gebot für das Grundstück ist durch Beschluß des Einspruchs- und Beschwerdeausschusses bei dem Landrat des Rheingaukreises in Rüdesheim a. Rh. (VII—Pr—Et/Pf) vom 19. Juli 1951 auf 16 274.70 DM festgesetzt worden. Der Beschluß ist rechtskräftig. K 5/49

Eltville, 10. 9. 51 Amtsgericht

1140

Zwangsversteigerung zur Aufhebung der Gemeinschaft. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Wolfterode, Band 9, Blatt Nr. 226 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 6. November 1951, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Schulberg, Zimmer Nr. 18, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Wolfterode, Kartenblatt 5, Parzelle 180/30, Oben im Dorfe Haus Nr. 20, bebauter Hofraum, 3 Ar 34 qm; lfd. Nr. 2, Gemarkung Wolfterode, Kartenblatt 5, Parzelle 179/29, Hausgarten, 7 Ar 74 qm, höchstzulässiges Gebot 5000 DM. Das höchstzulässige Gebot ist von dem Landrat Eschwege als Preisbehörde am 27. Februar 1951 unter Az.: III/VI — 75 — u. 1 Nr. 1999/50 — mit dem Betrage von insgesamt 5000 DM festgesetzt worden. Gegen diese Festsetzung hat jeder am Verfahren Beteiligte das Recht, binnen 2 Wochen nach Zustellung der Terminsbekanntmachung Beschwerde bei dem Landrat als Preisbehörde in Eschwege zu erheben. Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Januar 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Handelsmann Andreas Krug und Frau Anna Elisabeth, geb. Scharf, zu Wolfterode eingetragen. 5 K 15/50

Eschwege, 1. 9. 51 Amtsgericht

1141

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt/M., Bezirk 10, Band 3, Blatt 103 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 19. November 1951, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstraße 2, Zimmer 43, Neubau, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt/M., Flur 105, Flurstück 6, Wohnhaus mit Hofraum, Ulmenstraße 6, Größe 3,74 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Januar 1950 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Weinhändler Emil Kissinger in Frankfurt/M. eingetragen. Als zulässiges Höchstgebot hat die Preisbehörde für Grundstücke der Stadt Frankfurt/M. durch Bescheid vom 22. März 1950 — KR/Mth. — den Betrag von 104 000 DM mit der Maßgabe zugelassen, daß der Kriegssachschadenanspruch dem bisherigen Eigentümer verbleibt. Gegen diesen Bescheid kann jeder am Verfahren Beteiligte binnen 2 Wochen seit Zustellung dieser Terminsbestimmung Einspruch bei der Preisbehörde einlegen. 81 K 32/49

Frankfurt/M., 30. 8. 51 Amtsgericht

1142

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Assenheim, Band 15, Blatt Nr. 837 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Donnerstag, 22. November 1951, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Friedberg (Hessen), Kaiserstraße 96, Zimmer 16, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Assenheim, Kartenblatt 6, Parzelle 158, Acker im Silzgrund, 16,13 Ar, Wert: 325 DM; lfd. Nr. 2, Gemarkung Assenheim, Kartenblatt 9, Parzelle 59, Acker am Mannaker, 29,78 Ar, Wert: 1000 DM; lfd. Nr. 3, Gemarkung Assenheim, Kartenblatt 10, Parzelle 83, Acker am steinernen Brückelchen, 28,70 Ar, Wert: 1000 DM. Der Landrat des Landkreises Friedberg (Hessen) — Preisbehörde — hat mit Entscheidung vom 3. Juli 1950 den Betrag des höchstzulässigen Gebots zu 1) auf 614 DM, zu 2) auf 1094 DM und zu 3) auf 1033 DM festgesetzt. Gegen diese Festsetzung kann jeder am Vollstreckungsverfahren Beteiligte binnen 2 Wochen nach Zustellung der Terminsbekanntmachung Beschwerde bei der Preisbehörde erheben. Als Bieter wird nur zugelassen, wer die Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamts Friedberg (Hessen) vorlegt. Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Februar 1950 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Karl Schmidt, Assenheim, Hauptstraße 1, eingetragen. K 1/50

Friedberg (Hessen), 6. 9. 51 Amtsgericht

1143

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der 1/2 Anteil der im Grundbuch von Niederseelbach, Band 8, Blatt Nr. 271 A, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 23. November 1951, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 8, versteigert werden: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederseelbach, Kartenblatt 21, Parzelle 208/4, Acker das Scheidfeld, 10 Ar 90 qm, höchstzulässiges Gebot 375 DM; lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederseelbach, Kartenblatt 21, Parzelle 209/4, Acker daselbst, 11 Ar 85 qm, höchstzulässiges Gebot 375 DM; lfd. Nr. 3, Gemarkung Niederseelbach, Kartenblatt 13, Parzelle 17/146, Acker auf der Stotzwies, 2 Ar 20 qm, höchstzulässiges Gebot 25 DM. Gegen das höchstzulässige Gebot kann binnen 2 Wochen beim Landratsamt Bad Schwalbach — Abt. Preisbehörde — Beschwerde erhoben werden. Bieter benötigen zur Abgabe von Geboten für das Einzel-, Gruppen- und Gesamtausgebot eine Bietgenehmigung vom Landwirtschaftsamt Bad Schwalbach, weil diese Grundstücke mit den in Band 2, Blatt 46 A eingetragenen Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit über 25 Ar darstellen. Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Mai 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer des 1/2 Anteils war damals der Landwirt und Viehhändler Willi Stichl, Niederseelbach eingetragen. K 4/51

Idstein/Ts., 4. 9. 51 Amtsgericht

C Wirtschaftsanzeigen

1144

JUFA Produktions- und Beschaffungsgemeinschaft Junger Familien eGmbH., Frankfurt am Main, Bockenheimer Landstraße 10. Die Genossenschaft ist durch Beschluß der General-Versammlung vom 3. Juli 1951 per 30. Juni 1951 aufgelöst. Liquidatoren sind die bisherigen Vorstandsmitglieder.

Frankfurt/M., 6. 9. 51

1145

Gemäß Gesellschaftsbeschluß vom 6. Mai 1950 befindet sich die C. Lembach GmbH., Hochheim/Main, Frankfurter Straße, mit Wirkung vom gleichen Tage in Liquidation. Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, ihre Ansprüche alsbald bei dem Unterzeichneten anzumelden.

Köln, Marktstraße 5, 27. 8. 51

Der Liquidator: Hans Batteux

NICHTAMTLICHER TEIL

56 DM

kostet eine Anzeige in dieser Größe!

WERBEN SIE

schon in der nächsten Ausgabe — Sie sprechen die Kreise an, die sie schon lange suchen

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 2.25 (einschl. DM —.17 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —.27 Zustellgebühr. — Einzelstücke können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —.30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: Amtlicher Teil mm-Preis für die 4gespaltene mm-Zeile DM —.50. Nichtamtlicher Teil DM —.70 — Herausgegeben vom Hessischen Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer. Für den nichtamtlichen Teil Heinz Ball. Verlag: Wiesbadener Kurier — Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. — Auflage 8500